

**Begründung zur
Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung
Vom 30. Juni 2021**

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung werden aufgrund der derzeit niedrigen Inzidenzen und dem Fortschreiten des Impfprogramms weitere Öffnungsschritte und Lockerungen für Landkreise und kreisfreie Städte, soweit erforderlich, unter Auflagen für vertretbar gehalten und festgelegt. Die Regelungen der Verordnung orientieren sich an der Infektionslage zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses und deren voraussichtlichen landesweiten Entwicklung während der Geltungsdauer in Thüringen. Es handelt sich um einen Mindestrahmen, der von einer 7 Tage Inzidenz unter 35 ausgeht.

Auf unmittelbar geltende ausschließlich inzidenzgesteuerte Regelungen die sich an einer Sieben-Tage-Inzidenz von 100, 50 bzw. 35 orientieren wurde weitgehend verzichtet. Im Falle eines zunehmenden Infektionsgeschehens muss durch die zuständigen unteren Gesundheitsbehörden mittels Einzelmaßnahmen und Allgemeinverfügungen gesteuert werden. Die Regelung des § 25 verpflichtet die unteren Gesundheitsbehörden in Umsetzung der Vorgaben des § 28 a Abs. 3 IFSG bei Überschreitung bestimmter Inzidenzwerte weitergehende Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Es verbleibt ein gewisser Ermessensspielraum, welche konkrete Maßnahmen vor Ort zu ergreifen sind. Dies ermöglicht, neben der Inzidenz auch andere Faktoren wie die jeweiligen Impfquoten, die Inzidenz der hospitalisierten Personen über 60, die Möglichkeit zur Kontaktnachverfolgung oder den Gefährdungsgrad von Virusvarianten in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Ein derartiger Ansatz ermöglicht eine größere Flexibilität als ein unmittelbar inzidenzgesteuerter Regelungsrahmen in der Landesverordnung.

Gegenwärtig ist ein deutlicher Rückgang der Inzidenzwerte bundesweit und in Thüringen zu verzeichnen, so dass weitere Lockerungen unter Auflagen aus Rechtsgründen geboten sind, zumal die infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen in hohem Maße in die Grundrechte der Bürger eingreifen. Gleichzeitig sind mittlerweile über ca. über 50 Prozent (Stand: 30. Juni 2021) der Thüringer mindestens einmal geimpft. Die zeitweise bedrohliche Situation für die Kapazitäten des Gesundheitswesens hat sich zwischenzeitlich ebenfalls entspannt. Ziel ist somit weiterhin einerseits eine schrittweise Rückkehr in einen normalen Alltag zu ermöglichen und andererseits ein im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auszuschließenden Wiederanstieg der Infektionszahlen nachhaltig zu vermeiden. Die Weltgesundheitsorganisation hat eine neue Bezeichnung für SARS-CoV-2-Varianten eingeführt (<https://www.who.int/en/activities/SARS-CoV-2-variants/>). Hierzu zählen die besorgniserregenden Varianten (VOC) der Linien Alpha (B.1.1.7, erstmals nachgewiesen in Großbritannien), Beta (B.1.351, erstmals nachgewiesen in Südafrika), Gamma (P.1, erstmals nachgewiesen in Brasilien) und Delta (B.1.617.2, erstmals nachgewiesen in Indien). Insgesamt ist die VOC Alpha seit März 2021 in Deutschland der vorherrschende COVID-19-Erreger. Derzeit nehmen auch die Fallzahlen mit der Delta Variante zu. VOC Alpha und Delta sind nach bisherigen

Erkenntnissen deutlich ansteckender und verursacht vermutlich schwerere Krankheitsverläufe als andere Varianten.

Die neu erlassene Verordnung bildet vor diesem Hintergrund eine klar strukturierte Grundlage für Bürger die aktuell geltenden Maßnahmen nachvollziehen zu können.

Grundsätzlich enthält die Verordnung keine Verbote mehr, sondern lediglich Schutzmaßnahmen und Vorgaben zum Infektionsschutz etwa über Infektionsschutzkonzepte, deren Intensität jeweils nach dem Ansteckungsrisiko variiert. In der Verordnung wird dabei zwischen Aktivitäten außerhalb geschlossener Räume und in geschlossenen Räumen unterschieden.

Dies ist dem Umstand geschuldet, dass außerhalb geschlossener Räume das Infektionsrisiko deutlich geringer ist als in geschlossenen Räumen, was zu einer differenzierten und der Infektionslage angemessenen und verhältnismäßigen Systematik führt. Die mit den Lockerungen einhergehenden wichtigsten Maßnahmen sind die konsequente Umsetzung von Impfungen, Kontaktnachverfolgung und den bewährten AHA-Regeln, ergänzt durch Testerfordernisse in einigen infektionshygienisch sensiblen Bereichen. So soll das Ansteckungsrisiko in allen Lebensbereichen auch weiterhin möglichst geringgehalten werden.

Ziel ist auch weiterhin einerseits eine schrittweise Rückkehr in einen normalen Alltag zu ermöglichen und andererseits ein im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht auszuschließenden Wiederanstieg der Infektionszahlen nachhaltig zu vermeiden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Erster Abschnitt

Allgemeine infektionsschutzrechtliche Bestimmungen

Zu § 1

Zu Absatz 1:

Zu Satz 1:

Satz 1 regelt die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, wo immer dies möglich und zumutbar ist. Die Formulierung „wo immer möglich“ trägt dem Umstand Rechnung, dass es Situationen gibt, in denen eine Einhaltung insbesondere aufgrund tatsächlicher Verhältnisse unmöglich ist. Zugleich muss die Einhaltung auch zumutbar sein. Tatsächliche Unmöglichkeit der Einhaltung liegt etwa dann vor, wenn aufgrund der begrenzten Räumlichkeit – wie zum Beispiel in Fahrzeugen - die Einhaltung nicht möglich ist. Zumutbarkeit kann entfallen, wenn bei Begegnungsverkehr von Fußgängern auf engen Gehwegen eine Person auf die Fahrbahn ausweichen müsste und so für sich oder andere eine Gefahrenlage schaffen würde.

Zu Satz 2 und 3:

Satz 2 Nr. 1 regelt Ausnahmefälle, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden muss. Die Ausnahmen entsprechen dem Umstand, dass es sich hierbei zumeist um Gemeinschaften handelt, bei denen aus sozialen Gründen eine gegenseitige Ansteckung aufgrund der Lebensverhältnisse ohnehin kaum zu vermeiden ist. Satz 2 Nr. 2 trägt dem allgemeinen Grundsatz von Lockerungen im privaten Bereich vor dem Hintergrund stark gesunkener Infektionszahlen Rechnung. Aufgrund des sozialen Bezuges werden die Personen nach Satz 3 Haushaltsangehörigen gleichgestellt.

Zu Absatz 2:

Bei dieser Regelung handelt es sich um einen Appell an die Thüringer Bevölkerung, die physisch-sozialen Kontakte möglichst konstant zu halten. Empfohlen wird, sich nur mit den Angehörigen des eigenen Haushalts sowie Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht und mit nicht mehr als zehn Personen aufzuhalten, d.h. entsprechend der Personenmehrheiten nach Absatz 1 Satz 2.

Durch diese Bestimmung wird an die Eigenverantwortung eines jeden Einzelnen appelliert, ohne diesbezüglich eine strenge Regelung zu treffen. Nach wie vor ist die räumliche Nähe von Personen aufgrund der Aerosolbildung durch Atmung, Sprechen, Husten, Niesen in besonderem Maße für die Verbreitung der Krankheit verantwortlich, nicht nur in geschlossenen Räumen. Es obliegt daher jedem Einzelnen, sein Verhalten an dieser Vorgabe zu orientieren.

Zu Absatz 3:

Zu Satz 1:

Aufgrund dessen, dass Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht selten im privaten Umfeld erfolgen, wurde in Absatz 3 eine Regelung aufgenommen, dass auch bei privaten Zusammenkünften in geschlossenen Räumen – aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr – die Hygieneregeln umgesetzt und für eine ausreichende Belüftung gesorgt werden soll. Die ausreichende Belüftung soll die Aerosole in der Luft verringern, so die Ansteckungsgefahr minimieren und für ausreichend Frischluft im Raum sorgen.

Zu Satz 2:

In Satz 2 ist der Appell festgeschrieben, aufgrund der vorangestellten Ausführungen, die privaten Zusammenkünfte möglichst außerhalb geschlossener Räume aufgrund der geringeren Ansteckungsgefahr abzuhalten.

Der Begriff des geschlossenen Raumes ist infektionsschutzrechtlich zu verstehen.

Es handelt sich hierbei um einen Raum, der nach oben überdacht und nach mehreren Seiten abgeschlossen ist und über einen oder mehrere bestimmte Zugänge betreten

werden kann. Hinsichtlich der Umschließung ist bei einer dreiseitigen Umschließung immer von einem infektionsschutzrechtlich umschlossenen Raum auszugehen, da es hier an einer mit dem freien Himmel vergleichbaren Durchlüftung regelmäßig fehlt. In jedem Fall sind daher umschlossene Räume solche i. S. v. § 243 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 StGB, Wohnungen, Camping- oder Bauwagen geschlossene Werkshallen, aber auch Waggon, Container, Naturhöhlen, Bergwerke und ähnliche Räumlichkeiten. Zelte fallen unabhängig davon, ob eine dauerhafte oder fliegende Errichtung vorliegt, darunter, wenn sie mindestens an drei Seiten geschlossen und überdacht sind. Nicht darunter fallen somit bloße Überdachungen wie beispielsweise Partypavillons, ein Sonnenschutz oder eine Markise.

Zu Absatz 4:

Durch Absatz 4 werden Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs von den Testpflichten dieser Verordnung freigestellt. Die Vorschrift beinhaltet eine Angleichung an § 28b Abs.1 Satz 1 Nr. 5 IfSG sowie § 2 Ziffer 6a der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV), wonach dieser Personenkreis getesteten Personen gleichgestellt wird. Dies gilt allerdings nur insoweit die Kinder keine Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1)

Zu Absatz 5:

Aufgrund der gegenwärtigen Entwicklung des Pandemieverlaufs in Thüringen sind Lockerungen der Maßnahmen bzw. Verbote nach der vorliegenden Verordnung möglich. Die Regelung in Absatz 5 stellt einen besonderen Appell an die Bürger im Freistaat Thüringen dar. Bei zulässigen Aufenthalten, Zusammenkünften und Veranstaltungen sowie in Situationen mit räumlicher Enge oder vielen unbekanntem Begegnungsmöglichkeiten zwischen Personen, die nicht alle namentlich bekannt sind, soll grundsätzlich, soweit dies technisch und tatsächlich möglich ist, eine browserbasierte Webanwendung oder Applikation, insbesondere die Corona-Warn-App des Bundes, zur Kontakterfassung genutzt werden, um im Falle einer positiv getesteten Person andere Personen schnell darüber informieren zu können. Je schneller Bürger diese Information erhalten, desto geringer ist die Gefahr, dass sich viele Menschen anstecken und der Virus unbewusst weiterverbreitet wird. Die Corona-Warn-App soll mithin dabei helfen, eine erneute Ausbreitung von COVID-19 einzudämmen. Deshalb sind geeignete Webanwendungen oder Applikationen neben Hygienemaßnahmen wie Händewaschen, Abstandhalten und Alltagsmasken ein wirksames Mittel, um das Coronavirus einzudämmen, was dem Schutz und der Gesundheit der Gemeinschaft dient. Die Regelung gilt jedoch nur für solche Bereiche, für die die Kontaktnachverfolgung nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Hinsichtlich weiterer technischer und datenschutzrechtlicher Hinweise wird auf den Link <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/corona-warn-app/corona-warn-app-faq-1758392> verwiesen.

Zu § 2

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt das Anwendungsverhältnis zwischen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) vom 13. Februar 2021 (GVBl. S. 73) in der jeweils geltenden Fassung und den Bestimmungen dieser Verordnung.

Bei Abweichungen haben die Bestimmungen dieser Verordnung Vorrang, so dass insoweit die Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb zurücktreten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert aus Gründen der Rechtsklarheit bestimmte häufig in der Verordnung verwendete Begriffe.

Maßgeblich für die Ermittlung der Sieben-Tage-Inzidenz sind nach Nr. 2 die vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelten Zahlen. Diese Änderung war aufgrund des Zusammenschlusses des Wartburgkreises und der Stadt Eisenach notwendig.

Mit der Definition in Nr. 11 Buchstabe b wird klargestellt, dass auch nach Überschreitung des Zeitraums von 6 Monaten nach der Genesung eine einmalige Schutzimpfung als vollständiger Impfschutz gewertet wird. Damit wird der aktuell gültigen Empfehlung der Ständigen Impfkommission Rechnung getragen, dass bei Genesenen eine einmalige Impfung frühestens 6 Monate nach Genesung bzw. Diagnosestellung verabreicht werden sollte (Beschluss der STIKO zur 7. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung und die dazugehörige wissenschaftliche Begründung, Epid Bull 2021;25:3 -13 | DOI 10.25646/8677).

Zu § 3

Zu Absatz 1:

Absatz 1 normiert den Geltungsbereich der allgemeinen Infektionsschutzregeln. Dieser betrifft zum einen öffentliche Veranstaltungen unabhängig davon, ob frei oder gegen Entgelt zugänglich, ob unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen. Des Weiteren stellt Satz 1 klar, dass die Infektionsschutzregeln für Geschäfte, Betriebe und kulturelle Einrichtungen gelten. Kulturelle Einrichtungen sind etwa Museen, Theater, Konzerthäuser, Kinos, Galerien etc. unabhängig, ob öffentlich-rechtlich oder privat. Nicht umfasst sind sonstige Einrichtungen, insbesondere aus dem Gesundheitsbereich. Für diese sieht das Infektionsschutzgesetz in § 23 Abs. 3 und Abs. 5 gesonderte Verpflichtungen zur Infektionshygiene bzw. zur Aufstellung von Hygieneplänen vor. Sonstige Einrichtungen, insbesondere Behörden, Ämter etc.,

verfügen über ein funktionierendes Hygienemanagement, so dass eine gesonderte Aufnahme an dieser Stelle nicht notwendig erscheint.

Erforderlich ist in all diesen Fällen das Vorhandensein von Publikumsverkehr. Grund ist, dass das ständige Kommen und Gehen unbekannter Personengruppen in besonderer Weise eine Verbreitung der Pandemie begünstigt, verbunden mit dem Risiko mangelnder Nachverfolgungsmöglichkeiten. Dieser ist dann gegeben, wenn Außenstehende, wie Kunden und Besucher, Zugang zu einem bestimmten Bereich der Einrichtung (nicht der gesamten Einrichtung) haben. Somit handelt es sich nicht schon dann um Publikumsverkehr, wenn ein einzelner Besucher eine Einrichtung kurzfristig betritt. Vielmehr muss die Einrichtung darauf ausgelegt sein, dass sie regelmäßig von Externen betreten wird. Unter Berücksichtigung des Schutzzwecks der Verordnung kann für solche Fälle ein Vergleich mit der tatsächlichen Praxis von Behörden gezogen werden. Diese können im Einzelfall nach telefonischer oder schriftlicher Vereinbarung eines Termins aufgesucht werden, wobei der entsprechende Besucher sich nicht frei in dem Verwaltungsgebäude bewegen darf und die allgemein benannten Hygienevorschriften, wie der Abstand von 1,50 m zu anderen Personen und die Zurverfügungstellung von Handdesinfektionsmitteln einzuhalten sind. Eine Vertragsabwicklung via Telefon oder elektronisch bzw. vereinzelte Besuche nach Terminvereinbarung ohne eine öffentliche Zugänglichkeit zu gewähren, erscheint daher möglich. Dabei handelt es sich nicht um Publikumsverkehr.

Handelt es sich um eine Einrichtung, welche nur Besucher empfängt, bei denen zuvor ein Besuchstermin mit gleichzeitiger Hinterlegung von Adresse oder Telefonnummer, Datum und Uhrzeit vereinbart wurde, handelt es sich ebenfalls nicht um Publikumsverkehr im infektionsschutzrechtlichen Sinne, da eine Kontaktverfolgung in diesen Fällen ohnehin gewährleistet ist. Hierzu zählen insbesondere auch Dienstleistungsbetriebe wie Versicherungen, Kanzleien, Banken, bei denen der jeweilige Kunde etwa durch die Geschäftsbeziehung bekannt ist. Nur gelegentliches Aufsuchen der Einrichtung durch einzelne Personen oder eine Personengruppe stellt daher keinen Publikumsverkehr dar, der die Einrichtung entsprechend verpflichtet.

Der Begriff Betriebe ist weit auszulegen und umfasst Unternehmen, Fabriken, Firmen und Handwerksbetriebe.

Geschäfte sind Einzelhandelsgeschäfte, Ladengeschäfte und Hofläden.

Wohnheime sind besondere Einrichtungen, die der Unterbringung eines bestimmten Personenkreises dienen. Beispiele sind Studentenwohnheime, Obdachlosenunterkünfte, Asylbewerberheime. Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte dienen der gemeinsamen Unterbringung von Saisonarbeitskräften, Erntehelfern, Werksarbeitskräften und vergleichbaren arbeitnehmerähnlichen Beschäftigten beispielsweise in der Landwirtschaft, der Fleischproduktion und dergleichen. In diesen Fällen ist das Merkmal Publikumsverkehr nicht erforderlich, da bereits die Art der Unterbringung infektionsschutzrechtliche Risiken birgt. Satz 2 stellt mithin klar, dass die Infektionsschutzregeln auch für Wohnheime, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünfte gelten, unabhängig vom Merkmal des (dort in der Regel nicht oder kaum vorhandenen) Publikumsverkehrs.

Zudem ist in den Fällen nach Satz 1 ein Infektionsschutzkonzept nach den Vorgaben dieser Verordnung (§ 5 Abs. 1) zu erstellen.

Unberührt bleiben weitergehende Verpflichtungen für Einrichtungen nach § 36 IfSG.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 bestimmt Vorgaben, die die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 zum Zwecke des Infektionsschutzes insbesondere für Personal, Kunden, Nutzer, Besucher, Bewohner und Gäste einzuhalten und umzusetzen hat. Eine beispielhafte Aufzählung nennt verschiedene Möglichkeiten geeigneter Maßnahmen.

Zu Absatz 3:

Es erfolgt eine Aufzählung welche zusätzlichen - zu denen nach Absatz 2 - Maßnahmen durch die verantwortliche Person sicherzustellen sind.

Da Bewohner von Wohnheimen, Sammel- oder Gemeinschaftsunterkünften diese auch weiterhin mangels einer Alternative zur Unterbringung nutzen müssen, ist ihnen dies abweichend von Satz 1 Nr. 1 auch dann gestattet, wenn sie Symptome einer COVID-19-Erkrankung aufweisen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Kontaktdatenerfassung zur infektionsschutzrechtlichen Kontaktnachverfolgung. Für die Erfassung der Kontaktdaten ist die Person nach § 5 Abs. 2 verantwortlich. Diese Verantwortung kann auf einen Beauftragten delegiert werden.

Die Regelung gilt für alle Bereiche, für welche diese Verordnung eine Kontaktnachverfolgung vorschreibt.

Zu Satz 1:

Satz 1 regelt, welche Daten aufgenommen werden sollen. Die Angaben zu den Nummern 1 bis 3 sind obligatorisch; ob bezüglich Nummer 2 die Telefonnummer oder die Adresse oder beides angegeben wird, kann der Gast selbst frei entscheiden. Datum, Beginn und Ende des Besuches nach Nummer 3 bezieht auch die Angabe der Uhrzeit mit ein.

Zu Satz 2:

Satz 2 regelt, in welcher Art und Weise und für welche Dauer die Daten, bis zur datenschutzgerechten Löschung oder Vernichtung, aufbewahrt werden dürfen. Die Aufbewahrungsfrist nach Nummer 1 berücksichtigt den medizinisch angezeigten Zeitraum, in welchem beurteilt werden kann, ob eine Infektion vorliegt zuzüglich eines angemessenen Zeitraumes, der für die Nachverfolgung durch die zuständige Behörde notwendig ist. Demgemäß sind die Kontaktdaten gemäß Nummer 4 danach unverzüglich zu löschen (Art. 17 Abs. 1 lit. a DS.GVO). Der Verantwortliche hat geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Dritte, insbesondere Gäste und Besucher, keine Kenntnis von den Kontaktdaten anderer erhalten. Geeignet erscheinen etwa gesonderte Vordrucke für jeden Gast, die das Personal nach dem Ausfüllen an sich nimmt. Bei der Verwendung schriftlicher Listen sind zuvor gemachte Einträge in

geeigneter Weise für den nächsten Gast durch Abdeckungen o. ä. zu verbergen. Die Führung von elektronischen Listen ist über das jeweilige Reservierungs- und Bestellsystem möglich, soweit die notwendigen Kontaktdaten so erfasst werden können. Nicht erforderlich ist die Erfassung von Behördenvertretern, die zur Vornahme amtlicher Tätigkeiten, Kontrollzwecken oder anderen öffentlich-rechtlichen Aufgaben erscheinen, da dies in ausreichender Weise anderweitig dokumentiert ist (z. B. Polizeivollzugsbeamte, Vertreter des Gesundheitsamtes, Rettungsdienst o. ä.). Nach Nummer 3 sind die Kontaktdaten für die zuständige Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIFSGZustVO vorzuhalten oder auf Anforderung zu übermitteln.

Zu Satz 3:

Satz 3 bestimmt, dass die Daten nur zu infektionsschutzrechtlichen Zwecken verarbeitet werden dürfen. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken, mithin eine Zweckänderung, ist kategorisch ausgeschlossen.

Zu Satz 4:

Satz 4 regelt, dass die Verarbeitung der Kontaktdaten durch browserbasierte Webanwendungen oder Applikationen erfolgen soll. Die Regelung bezweckt damit eine stärkere Fokussierung auf die Anwendung webbasierter Browser- oder Applikationslösungen. Die Nichtanwendung solcher IT-Anwendungen bedarf daher der Geltendmachung nachvollziehbarer Gründe, etwa unverhältnismäßig hohe Kosten, entsprechender organisatorischer Aufwand oder fehlender Netzabdeckung.

Zu Satz 5:

Satz 5 schreibt vor, dass parallel zur webbasierten Datenerfassung auch eine analoge Möglichkeit etwa in Schriftform durch Zettel o.ä. bestehen muss. Dies ist notwendig um nicht bestimmte Personengruppen aufgrund ausschließlicher webbasierter Datenerfassung von vornherein auszuschließen (z.B. Personen ohne mobile Endgeräte wie Smartphones) und eine Teilhabe zu ermöglichen.

Zu Satz 6:

Satz 6 stellt klar, dass im Weigerungsfall der Gast nicht bedient werden darf und ein Aufenthalt sofort zu beenden ist, nötigenfalls unter Zuhilfenahme der Polizei. Bei Veranstaltungen, Dienstleistungen oder in Einrichtungen ist in diesem Fall der Zutritt zu verwehren bzw. der Betroffene zum Verlassen aufzufordern.

Zu Satz 7:

In Satz 7 wird klargestellt, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung einschließlich bundes- und landesrechtlicher Regelungen neben den Regelungen dieser Verordnung Gültigkeit besitzen.

Zu § 4

In öffentlichen und nichtöffentlichen frei oder gegen Entgelt zugänglichen Bereichen mit Publikumsverkehr gelten neben den allgemeinen zusätzlich die besonderen Infektionsschutzregeln. In der Aufzählung sind verschiedene Maßnahmen genannt, die insbesondere in Bereichen mit Publikumsverkehr Kontakte vermeiden sollen.

Zu Nummer 1:

Nach Nummer 1 sollen anwesende Personen (z. B. Kunden, Besucher und sonstiges Publikum) optisch durch Aushänge und akustisch durch Durchsagen (letzteres in Abhängigkeit technischer Möglichkeiten und der Größe und Beschaffenheit der Einrichtung) über die allgemeinen Infektionsschutzregeln nach § 3 informiert werden. Die immer wiederkehrenden Erinnerungen werden so zum festen Bestandteil der Verhaltensgewohnheiten der Menschen.

Zu Nummer 2:

Aufgrund der Verpflichtung zur Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske u.a. in Geschäften des Einzelhandels, darf nach Nummer 2 Personen, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, kein Zugang gewährt werden. Personen, die sich bereits im Raum befinden und der Verpflichtung nicht nachkommen, sind aufzufordern unverzüglich eine Mund-Nasen-Bedeckung bzw. eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden, andernfalls ist ein weiterer Aufenthalt zu verwehren; nötigenfalls wäre die Polizei hinzuzuziehen.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 bestimmt, dass durch z. B. Abstandsmarkierungen auf dem Boden ein zu dichtes Aufrücken und die Unterschreitung des Mindestabstandes in solchen Bereichen in denen es üblicherweise zu Ansammlungen kommen kann (Zugangs-, Abgangs- und Wartebereiche) verhindert werden soll.

Zu Nummer 4:

Ergänzend zu Nummer 3 bestimmt Nummer 4, dass durch weitere geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere im Eingangsbereich (z.B. Einweiser, Kontrolle von qualifizierten Gesichtsmasken) und an den Kassen (Öffnung in Abhängigkeit des jeweiligen Andrangs) Zusammenballungen verhindert werden sollen.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 schreibt die konsequente Überwachung hinsichtlich der Beachtung der Infektionsschutzregeln vor. Zuwiderhandlungen sind unter Nutzung der rechtlichen Möglichkeiten des Hausrechts zu unterbinden.

Zu § 5

Zu Absatz 1:

Jede verantwortliche Person ist verpflichtet, durch ein individuell angepasstes schriftliches Infektionsschutzkonzept die Einhaltung der Infektionsschutzregeln, welche durch diese Verordnung festgeschrieben sind, zu konkretisieren und zu dokumentieren.

Dafür ist es erforderlich, die spezifischen Gefährdungen in der jeweiligen Branche und in der jeweiligen Einrichtung bzw. bei den einzelnen Zusammenkünften oder Veranstaltungen zu kennen. Im Ergebnis werden die erforderlichen Maßnahmen angeleitet und sind umzusetzen. Die Dokumentation eines Infektionsschutzkonzeptes ist dabei einerseits ein wichtiges Instrument für die Umsetzung, zur Bekanntmachung und bei der Information und Belehrung der Beschäftigten, Kunden oder Teilnehmer. Zum anderen ermöglicht das dokumentierte Infektionsschutzkonzept der zuständigen Vollzugsbehörde die Überprüfung, ob die Verantwortlichen die Verpflichtungen dieser Verordnung umsetzen. Die Vorlage eines Dauerschutzkonzeptes ist zulässig, sofern es sich um wiederkehrende bzw. wiederholt auftretende Zusammenkünfte handelt, die insbesondere hinsichtlich des Ortes, der Anzahl von Personen und des organisatorischen Ablaufs als gleichartig anzusehen sind.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung nennt die im jeweiligen Betrieb oder der jeweiligen Einrichtung verantwortlichen Personen unter beispielhafter Aufzählung bestimmter Funktionsträger. Das Spektrum ist verhältnismäßig weit, da eine Fülle unterschiedlich organisierter Betriebe oder Einrichtungen betroffen sind.

Zu Absatz 3:

Geregelt wird der Mindestinhalt eines Infektionsschutzkonzeptes. Neben der Nennung der verantwortlichen Person (Nummer 1) erfordern die Nummern 2 und 3 Angaben zur Größe der Gebäude und Grundstücksflächen unter freiem Himmel. Nummer 4 und 5 sollen Ausstattung und Maßnahmen zur Gewährleistung und Nachprüfbarkeit einer ordnungsgemäßen Luftzufuhr beschreiben. Nummer 6 und 7 schreiben die Darlegung von Maßnahmen vor, die die grundsätzlichen Infektionsschutzregeln wie Einhaltung des Mindestabstandes und die Begrenzung und Regelung des Publikumsverkehrs zur Vermeidung von Ansammlungen gewährleisten müssen. Nummer 9 nimmt Bezug auf den Arbeitnehmerschutz im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 des Arbeitsschutzgesetzes. Soweit diese Verordnung als zusätzliche Maßnahme die tagesaktuelle Durchführung von Antigenschnelltests oder von Selbsttests unter Aufsicht einer verantwortlichen Person nach Absatz 2 vorschreibt, ist dies ebenfalls im Infektionsschutzkonzept zu dokumentieren.

Zu Absatz 4:

Durch Absatz 4 wird der obersten Gesundheitsbehörde oder den obersten Landesbehörden jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeiten vorbehalten, im

Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde, weitere Festlegungen zur Ausgestaltung der Infektionsschutzkonzepte für geeignete Fallgruppen, durch Musterschutzkonzepte vorzugeben. Eine Verpflichtung zur Erstellung von Musterschutzkonzepten ist durch diese Regelung nicht gegeben.

Zu § 6

Grundsätzlich bezweckt die Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierten Gesichtsmaske vorrangig die Vermeidung der Infizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anderer Personen als dem Träger selbst. Durch die Verwendung soll insbesondere eine Tröpfcheninfektion durch Husten, Niesen oder Sprechen vermieden werden. In gewissem Umfang wird die einfache Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierte Gesichtsmaske allerdings auch einer Eigeninfektion entgegenwirken.

Zu Absatz 1:

Die Regelung bestimmt die Beschaffenheit der Mund-Nasen-Bedeckung.

Zu Absatz 2:

Das gegenwärtige Stadium der Pandemie ist vor allem gekennzeichnet durch das verstärkte Auftreten von Virusvarianten, die eine deutlich höhere Ansteckungsgefahr mit sich gebracht haben. Unklar ist gegenwärtig noch immer, ob bestimmte Mutationen auch einen schwereren Krankheitsverlauf und eine höhere Sterblichkeit innerhalb bestimmter Personengruppen hervorrufen. Das Verwenden einer Mund-Nasen-Bedeckung hat sich in der Pandemie als besonders wirkungsvolle Maßnahme erwiesen. Gerade vor dem Hintergrund der besonders ansteckenden Mutationen, weisen bestimmte Gesichtsmasken (sog. medizinische Gesichtsmasken oder Atemschutzmasken ohne Ausatemventil mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2-Masken) eine höhere Schutzwirkung auf als die sog. Mund-Nasen-Bedeckungen, die keiner Normierung und Qualitätsuntersuchung im Hinblick auf ihre Wirkung unterliegen. Aufgrund ihres mangelhaften Fremdschutzes werden Masken mit Ausatemventil ausgeschlossen.

Eine Auflistung zulässiger qualifizierter Gesichtsmasken werden auf der Internetseite des für Gesundheit zuständigen Ministeriums veröffentlicht. So kann eine ständige Aktualisierung der Auflistung erfolgen und gewährleistet werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 bestimmt, dass in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder bei denen Publikumsverkehr besteht, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 zu verwenden ist. Diese Verpflichtung gilt nach Satz 2 nicht in Nassbereichen, d.h. nicht in Duschräumen oder Schwimmbecken der jeweiligen Einrichtungen und auch nicht während einer sportlichen Betätigung z.B. im Fitnessstudio. Im Sanitärbereich wie z.B. im WC ist dagegen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

Zu Absatz 4:

Zu Satz 1:

Satz 1 regelt, in welchen Situationen Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr anstatt einer Mund-Nasen-Bedeckung eine qualifizierte Gesichtsmaske zu verwenden haben. In der Regel handelt es sich dabei um Situationen in geschlossenen Räumen, bei denen zusätzlich durch Zusammenkommen von nicht unerheblichen Personenmehrheiten ein erhöhter Infektionsschutz erforderlich ist. Die Festlegung auf das 16. Lebensjahr resultiert aus der Änderung des IfSG (§ 28b Abs. 9), wonach ebenfalls das 16. Lebensjahr vorgesehen ist. Insofern werden unnötige unterschiedliche Regelungen zwischen Bund und Land vermieden.

Durch die Verweisung in Halbsatz 2 soll festgelegt werden, dass auch an dieser Stelle eine Ausnahme von der Verpflichtung z.B. bei einer sportlichen Betätigung bei einer Physiotherapie gilt.

Zu Satz 2:

Satz 2 nimmt Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr von der Regelung zur Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske aus. Diese haben jedoch - sofern das Verwenden einer qualifizierten Gesichtsmaske vorgeschrieben ist - eine einfache Mund-Nasen-Bedeckung zu verwenden.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 beinhaltet eine Appellfunktion bei Aufenthalt in geschlossenen Räumen aufgrund der erhöhten Infektionsgefahr bei engerem und länger andauerndem Kontakt eine qualifizierte Gesichtsmaske aufgrund deren erhöhter Schutzwirkung, zu verwenden.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält Ausnahmen von der Verpflichtung zur Verwendung einer einfachen Mund-Nasen-Bedeckung oder einer qualifizierten Gesichtsmaske für bestimmte Personengruppen.

Zu Nummer 1:

Nach Nummer 1 sind Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr von der Verpflichtung ausgenommen. Grund für diese Ausnahme ist, dass bei Kleinkindern das korrekte Verwenden rein praktisch nicht gewährleistet werden kann. Da im Schulbereich das Verwenden in den Pausen vorgeschrieben werden kann, ist die gewählte Altersgrenze auf das Alter bis zum vollendeten 6. Lebensjahr bzw. bis Schuleintritt sachgerecht.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 erfasst Personen, die wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine einfache Mund-Nasen-Bedeckung oder qualifizierte Gesichtsmaske verwenden können. Dabei ist ein Zusammenhang zwischen den genannten Gründen und einer möglichen Beeinträchtigung durch das Verwenden erforderlich; Daher genügt eine Behinderung, die nicht im Zusammenhang mit der Verwendung steht, nicht, um sich auf den Ausnahmetatbestand berufen zu können. Die Ausnahme von der Verwendungspflicht ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Dies kann z.B. durch das Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses, eine Ausnahmegenehmigung der für den jeweiligen Ausnahmetatbestand zuständigen Behörde oder eine glaubhafte Darlegung der Hinderungsgründe geschehen.

Zu Absatz 7:

An dieser Stelle wird geregelt, dass die einfache Mund-Nasen-Bedeckung und die qualifizierte Gesichtsmaske eng anliegen, gut sitzen und vor allem aber Mund und Nase bedecken soll, da nur so der Infektionsschutz gewährleistet werden kann.

Zu Absatz 8:

Dieser Absatz stellt klar, dass die Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen oder qualifizierten Gesichtsmasken etwa mit bedruckten verfassungsfeindlichen Symbolen die gegen strafrechtliche oder vereinsrechtliche Vorschriften verstoßen, nach den jeweiligen Bestimmungen geahndet werden können.

Zu Absatz 9:

Absatz 9 wurde an die neugefasste SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021 (BAntz AT 28.06.2021 V1) angepasst, die am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist und bis zum Tag der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite, längstens bis zum 10. September 2021, gilt.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Corona-ArbSchV sind geeignete technische oder wenn diese nicht ausreichend sind, organisatorische Schutzmaßnahmen zu treffen. Erst wenn technische und organisatorische Maßnahmen nicht ausreichen, müssen persönliche Schutzmaßnahmen, wie das Tragen von Mund-Nasen-Schutz (MNS) umgesetzt werden. Der Arbeitgeber hat den MNS bereitzustellen und die Arbeitnehmer haben diesen zu tragen.

Konkret heißt das, dass in Betrieben und Einrichtungen, z. B. im Einzelhandel durch Abtrennungen im Kassbereich, durch Lüften, durch Hygienekonzepte (z.B. Desinfektionsspender), durch das Einhalten der Abstandsregel und das Tragen von qualifizierten Gesichtsmasken durch die Kunden geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten umgesetzt werden können.

Die Verwendung des Mund-Nasen-Schutzes durch das Personal ergibt sich dementsprechend aus dem Arbeitsschutzrecht und kann als Maßnahme im Ergebnis

der Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, wenn keine technische oder organisatorische Maßnahme wirkungsvoll umgesetzt werden kann. Eine pauschale Forderung zum Tragen von MNS durch Beschäftigte über einen längeren Zeitraum ggf. über mehrere Stunden (8 Stunden...) hinweg würde dagegen eine belastende Maßnahmen im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes bedeuten, die nur Anwendung finden darf, wenn alle anderen Maßnahmen nicht ausreichen. In § 6 Abs. 9 der neuen ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO wird auf den § 2 Abs. 2 Corona-ArbSchV (neu) Bezug genommen.

Zu § 7

Auch § 7 wurde an die neugefasste SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) angepasst (vgl. hierzu die Ausführungen zu § 6 Abs. 9).

Mit Auslaufen der „Bundesnotbremse“ nach § 28b IfSG gilt zwar die Verpflichtung für den Arbeitgeber, Arbeit in Homeoffice anzubieten, nicht mehr. Dennoch gehört die Gewährung der Ausführung von Tätigkeiten in einer Wohnung oder die Gewährung von mobilem Arbeiten weiterhin zu einer der wichtigsten Maßnahmen der Kontaktreduzierung am Arbeitsplatz. Diese Klarstellung findet sich daher weiterhin in § 7 der Verordnung.

Zu § 8

Die Vorschrift regelt die Erforderlichkeit infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Verwaltung, bei Mitarbeitervertretungen und Betriebsveranstaltungen. Aufgrund der Bedeutung dieser Bereiche für ein funktionierendes Gemeinwesen bzw. die Versorgung der Bevölkerung und weil diese keinen Beschränkungen unterliegen, ist hier der Infektionsschutz von besonderer Bedeutung.

Zu Satz 1:

§ 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 sowie § 4 gelten für die folgenden Bereiche:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 bezieht sich auf alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen, einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung. Erfasst sind damit auch Sitzungen und Beratungen von Hochschulgremien oder Dienstberatungen der Hochschulverwaltung. Die weite Gestaltung der Vorschrift bezieht sich auch auf Vorlesungen, Seminare, Übungen, Prüfungen und sonstige Lehrveranstaltungen von Hochschulen und öffentlich-rechtlichen Dienststellen.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 hat lediglich klarstellende Funktion, da Sitzungen und Beratungen von Kommunen bereits über Nr. 1 (öffentlich-rechtliche Körperschaften) erfasst sind.

Zu Nummer 3:

Nummer 3 erfasst sämtliche Diensthandlungen im Zusammenhang mit Kommunalwahlen in Thüringen (auf allen wahlrechtlichen Ebenen). Der Thüringer Verfassungsgerichtshof hat im Urteil VerfGH 18/20 vom 1. März 2021, Seite 59, ausgeführt, dass weder Gesundheitsbehörden noch infektionsschutzrechtlicher Verordnungsgeber in die rechtsstaatlichen Kompetenzen anderer Verfassungsorgane eingreifen dürfen, Landtag und Verfassungsgerichtshof sind explizit genannt. Der Hof stellte auch klar, dass es Gesundheitsbehörden und infektionsschutzrechtlichem Verordnungsgeber nicht erlaubt ist, in das Wahlrecht nach Art. 46 Thüringer Verfassung einzugreifen. Diese Erwägungen gelten jedoch nicht für Kommunalwahlen. Im Zusammenhang mit Kommunalwahlen erscheint dies vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung nicht zwingend, da Kommunalwahlen nicht explizit mit genannt wurden.

Zu Nummer 4:

Nummer 4 umfasst Sitzungen und Beratungen einerseits im Bereich der Mitarbeitervertretungen, andererseits bei den mit diesen im untrennbaren Zusammenhang stehenden Gewerkschaften. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass aufgrund ihrer Aufgabenstellung die Veranstaltungen der Mitarbeitervertretungen nicht ohne weiteres sonstigen betrieblichen Veranstaltungen i. S. v. Nummer 1 oder Nummer 5 zugeordnet werden können.

Zu Nummer 5:

Nummer 5 ist ebenfalls sehr weit gefasst und betrifft sämtliche beruflichen oder betrieblichen Veranstaltungen von Firmen, Unternehmen, Kanzleien, Büros etc. im privatrechtlichen Bereich.

Zu Satz 2:

Durch die Regelung des Satzes 2 wird nochmals klargestellt, dass auf die Erstellung eines Infektionsschutzkonzeptes nach § 5 verzichtet wird. Auch besteht keine Pflicht der Erfassung von Kontaktdaten, da der Teilnehmerkreis bei den vorbezeichneten Zusammenkünften regelmäßig bekannt ist und ohnehin erfasst wird. Es handelt sich hierbei um Veranstaltungen im Bereich des öffentlichen Dienstes sowie beruflicher und betrieblicher Art. In diesen Bereichen existieren durchweg Infektionsschutzkonzepte, welche die ganze Einrichtung oder den Betrieb betreffen, so dass spezielle Konzepte für konkrete Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit den Aufgaben dieser Behörden und Betriebe stehen, nicht zusätzlich erforderlich sind.

Zu § 9

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 wird definiert, welche Personen als ansteckungsverdächtig im Sinne des § 2 Nr. 7 IfSG gelten.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt die Verpflichtungen und Verhaltensweisen der in Absatz 1 definierten ansteckungsverdächtigen Personen, nach dem der betroffenen Person der Umstand, ansteckungsverdächtig zu sein, bekannt geworden ist.

Zu Absatz 3:

In Absatz 3 ist ein Ausnahmetatbestand für den Fall, dass eine nach Absatz 2 Nr. 1 zur Absonderung verpflichtete Person, welche Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person nach Absatz 1 Nr. 1 hatte, normiert.

Demgemäß besteht für asymptomatische (also solche, bei denen keine Symptome nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 vorliegen) Geimpfte und asymptomatische Genesene im Sinne dieser Verordnung, mit Ausnahme von Patientinnen und Patienten in medizinischen Einrichtungen für die Dauer des Aufenthaltes, keine Pflicht zur Absonderung. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, Geimpfte und Genesene dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses gleichzustellen.

Die Ausnahmen wurden für vollständig Geimpfte sowie Personen mit nachweislich durchgemachter SARS-CoV-2-Infektion (Genesene) vorgesehen, da bei diesen gemäß aktuellem Stand der Wissenschaft von einer weitgehenden Immunität und deutlichen Reduktion der Ansteckungsfähigkeit im Falle von (sehr seltenen) Erst- bzw. Reinfektionen auszugehen ist.

Gleiches gilt für Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 erkrankten Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt haben und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 ermöglicht in bestimmten notwendigen Ausnahmefällen die Unterbrechung der Verpflichtung zur Absonderung.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 regelt wichtige Fallgruppen, in denen es unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zweckdienlich erscheint, die Verpflichtung zur Absonderung unmittelbar durch eine entsprechende Regelung in der Verordnung zu beenden, ohne das es weiterer Zwischenschritte wie z. B. einer behördlichen Anordnung bedarf.

Zu Satz 1:

Zu Nummer 1:

Nummer 1 enthält eine deklaratorische Klarstellung.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 gewährleistet für den Fall, dass keine Entscheidung des Gesundheitsamtes zur Dauer der Absonderung erfolgt ist oder erfolgen kann, eine Höchstdauer der Absonderung von 14 Tagen. Durch diese wird auch der Verhältnismäßigkeit im Hinblick auf die Dauer einer Absonderung Rechnung getragen.

Zu Satz 2:

Unabhängig davon führt gemäß Satz 2 ein negatives PCR-Ergebnis für Personen, die nicht als enge Kontaktperson gelten, aber bei denen ein Antigenschnelltest ein positives Ergebnis angezeigt hat oder bei denen allein aufgrund einer Symptomatik ein COVID-19-Verdacht bestand, zu einer Aufhebung der Absonderungspflicht, da in diesen Fällen von einem falsch-positiven Schnelltestergebnis bzw. von einem nichtbestätigten COVID-19-Krankheitsverdacht auszugehen ist.

Zu Absatz 6:

Zu Satz 1:

Satz 1, der im Wesentlichen aufgrund der besonderen Verordnungsermächtigung in § 15 Abs. 3 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Satz 2 IfSG, § 7 Abs. 1 Nr. 1 ThürIfSGZustVO erlassen wurde, ergänzt die bundesgesetzlichen Meldepflichten nach den §§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t) und Satz 2, 8 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 8 oder § 9 Abs. 1 bis 3 Satz 1 IfSG durch zusätzliche landesrechtliche Meldepflichten gegenüber den Gesundheitsämtern als den nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörden und schließt so sonst mögliche Lücken im bisherigen Meldesystem. Dadurch soll verhindert werden, dass in bundesrechtlich nicht meldepflichtigen Fallgestaltungen das Gesundheitsamt von positiven Antigenschnelltestungen keine oder nur zufällige Kenntnis erlangt. Beispielsweise sind in Einrichtungen der Altenpflege die testenden Mitarbeiter der Einrichtung oder auch sonstige testende Personen (externe Dienstleister oder Angehörige der Bundeswehr), die im Rahmen der Eingangskontrolle nach dieser Verordnung die Besucher (schnell)testen, nunmehr rechtlich jedenfalls verpflichtet, positive Ergebnisse an die Gesundheitsämter zu melden. Entsprechendes gilt auch sonst etwa in Wirtschaftsbetrieben oder Dienststellen der Verwaltung, in denen ggf. freiwillige Antigenschnelltests durchgeführt werden.

Die Meldung umfasst auch personenbezogene Angaben, da sich die Besucher von Einrichtungen der Pflege mit ihren persönlichen Daten jeweils registrieren lassen müssen (erst Registrierung, dann Testung). Im Übrigen sind die getesteten Personen ohnehin in aller Regel persönlich bekannt.

Zu Satz 2:

Zu Nummer 1:

Im Interesse eines sofort wirksamen Infektionsschutzes verpflichtet Nummer 1 die testenden Personen zur Belehrung insbesondere über die unmittelbar kraft Verordnung bestehende Verpflichtung zur sofortigen Absonderung.

Zu Nummer 2:

Nummer 2 ergänzt die vorgenannte Verpflichtung. Die Dokumentationspflicht gewährleistet die gebotene Sorgfalt bei der Durchführung der Belehrungen und ermöglicht auch die behördliche Nachprüfung etwa in Fällen, in denen bei Verletzungen der Absonderungspflicht ein „Quarantänebrecher“ behauptet, er habe nichts von seiner Verpflichtung zur Absonderung gewusst. Der Hinweis auf einige Bestimmungen in § 3 Abs. 4 dient der datenschutzrechtlichen Absicherung der Datenerhebung und der Dokumentationspflichten.

Zu Absatz 7:

Absatz 7 regelt die Verpflichtungen und Vorgehensweise der jeweils zuständigen Behörde.

Zu Absatz 8:

Die Bestimmung stellt sicher, dass getestete Personen eine Bescheinigung über einen negativen Antigenschnelltest erhalten. Die Bescheinigung kann dann für einen bestimmten Zeitraum als Nachweis z.B. beim Aufsuchen von Einrichtungen nach § 13, Besuchen in Pflegeheimen o.ä. verwendet werden. Hierdurch werden überflüssige Testungen vermieden und Ressourcen geschont.

Zu § 10

Durch diese Regelung wird dem Umstand nunmehr verfügbarer Antigen-Schnelltests (PoC-Testungen) auf den Coronavirus SARS-CoV-2 zur Eigenanwendung, sog. Selbsttests, Rechnung getragen und schafft erste infektionsschutzrechtliche Standards für die Anwendung und Handhabung dieser neuartigen Möglichkeit, die Ausbreitung des Coronavirus einzudämmen. Selbsttests sind neben den Fremdtestungen durch Antigen-Schnelltests (PoC-Testungen) und Polymerasekettenreaktion-Testungen (PCR-Testungen) künftig einer der wichtigen Eckpfeiler bei der Pandemiebekämpfung in Thüringen, in Ergänzung zu den flächendeckend verfügbaren Impfungen, den allgemeinen Regeln und Empfehlungen zum Infektionsschutz sowie einer unverzüglichen und umfassenden Kontaktpersonennachverfolgung.

Zu Absatz 1:

Diese Verordnung bestimmt an verschiedenen Stellen als verpflichtende Voraussetzung für den Zutritt zu, einer Einrichtung, einer Zusammenkunft, für die Inanspruchnahme einer körpernahen Dienstleistung oder in Pflegeeinrichtungen ein negatives Ergebnis einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Dieser Umstand soll in den entsprechenden Situationen einer Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2 entgegenwirken.

Um sicherzustellen, dass ein Selbsttest tatsächlich durch die sich selbst testende Person, welche sich auf das negative Testergebnis stützen will, durchgeführt wird, ist dieser vor Ort unter Beobachtung von Mitarbeitern oder beauftragten Personen durchzuführen. Nur so kann das negative Testergebnis zweifelsfrei der sich selbst testenden Person zugeordnet werden.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 formuliert Sorgfaltsmaßstäbe für die Durchführung der Testungen und soll zugleich als Warnhinweis fungieren.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 will unnötige Mehrfachtestungen vermeiden helfen. Die Bestimmung regelt die Anerkennung von bereits an einem anderen Ort vorgenommener Testungen. Die Zeitvorgaben stellen die hinreichende Aussagekraft der Testergebnisse sicher.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Selbstverpflichtung für eine sich selbst testende Person, nach einem positiven Testergebnis des Selbsttestes einen PCR-Test durchführen zu lassen. Dies ist aus Infektionssicht geboten, da aufgrund der Umstände der Selbsttestung positive Ergebnisse verifiziert werden müssen um eine Übertragung des Virus einzugrenzen. Ein positiver Selbsttest hat zwar nicht die gleiche Sicherheit wie andere Testverfahren, jedoch hat er eine Inzidenzwirkung für eine mögliche Infektion die es durch einen weiteren sicheren Test abzuklären gilt

Zu Absatz 5:

Der Vorbehalt in Absatz 4 bezüglich der Coronavirus-Testverordnung stellt den Anwendungsvorrang dieser bundesrechtlichen Verordnung klar.

Zu § 11

Zu Satz 1:

Satz 1 stellt klar, dass die Bestimmungen der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 für geimpfte Personen und genesene Personen (zum Begriff vgl. § 2 Nr. 11 ff) hinsichtlich Erleichterungen und Ausnahmen Anwendung finden.

Zu Satz 2:

Im Falle einer Vorlagepflicht eines negativen Testergebnisses gilt diese nach Satz 2 in Einklang mit den Bestimmungen der SchAusnahmV nicht für Geimpfte oder genesene Personen.

Zu Satz 3:

Satz 3 enthält eine Ausnahme vom Grundsatz der Befreiung Geimpfter oder Genesener von der Testpflicht für Beschäftigte in Einrichtungen nach § 18 Abs. 3 Satz 1 oder Personen, die aus beruflichen Gründen diese Einrichtungen planbar betreten. Dies dient dem erhöhten Schutz vulnerabler Gruppen in Pflegeeinrichtungen oder bei Angeboten der Eingliederungshilfe gegen das Einschleppen des Erregers, was auch bei Geimpften und genesenen nicht völlig auszuschließen ist.

Zu Satz 4:

Nach Satz 4 ist der betroffenen Personenkreis nachweispflichtig.

Zu § 12

§ 12 regelt, wann eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 3 Abs. 4 von Gästen und Besuchern in geschlossenen Räumen (zum Begriff vgl. oben § 1 Abs. 3 Satz 2) erforderlich ist und durch die verantwortliche Person gewährleistet werden muss. Aufgrund der erhöhten Ansteckungsgefahr durch Aerosol- und Tröpfchenübertragungen in geschlossenen Räumen, kann es im Infektionsfall schnell zu einer Vielzahl an relevanten Risikokontakten kommen. Diese Partikel werden mit der Atemluft ausgeschieden und können über mehrere Stunden in geschlossenen Räumen schweben und somit eine ggf. unerkannte Infektionsquelle darstellen. Insbesondere beim Sport, Chorproben, Saunieren sowie der Nutzung weiterer aufgezählter Freizeitbereiche, werden vermehrt Aerosole ausgeschieden. In diesem Falle sind vor allem in geschlossenen Räumen auch Mindestabstände nicht ausreichend, um eine deutliche Verringerung des Infektionsrisikos zu erreichen. Zum Zwecke einer schnellen Unterbrechung von Infektionsketten ist die Datenverarbeitung für die in § 12 genannten Bereiche daher erforderlich und verhältnismäßig.

Mit der vorliegenden Regelung soll bei einem möglichen Infektionsgeschehen die schnelle Kontaktpersonenermittlung durch die Gesundheitsämter gewährleistet sein.

Zu § 13

§ 13 regelt, wann eine Testpflicht in geschlossenen Räumen erforderlich ist und die Einhaltung durch die verantwortliche Person gewährleistet werden muss. Die Testpflicht besteht für die Bereiche der Nummern 1 bis 4 nur sofern dies innerhalb geschlossener Räume (zum Begriff vgl. oben § 1 Abs. 3 Satz 2) stattfindet.

Nr.1 betrifft wie in der bisherigen Regelung körpernahe Dienstleistungen, bei denen aufgrund der Tätigkeit eine qualifizierte Gesichtsmaske (§ 6 Abs. 2) nicht getragen

werden kann, Zudem ist aus gleichem Grund die Einhaltung des Mindestabstandes in der Regel nicht möglich. Einer Infektionsgefahr durch Aerosole kann insoweit nur durch eine Testpflicht begegnet werden.

Nr.2 betrifft Chor- und Orchesterproben. Bei Chorproben ist ein erhöhter Aerosolausstoß zu erwarten, der nicht durch das Tragen von Masken kompensiert werden kann. Ein Orchester im Sinne der Corona VO ist ein groß besetztes Instrumentalensemble, bei dem zumindest einzelne Stimmen mehrfach besetzt sind, und dass unter der Leitung eines Dirigenten spielt. Jazz-Orchester und ähnliche Formationen der Tanz- und Unterhaltungsmusik werden meist als Big Band bezeichnet, sind aber, sofern die obigen Voraussetzungen erfüllt sind in gleicher Weise als Orchester anzusehen. Neben erhöhtem Aerosolausstoß bei sämtlichen Blasinstrumenten ist bei Orchesterproben vor dem Hintergrund des Verzichtes auf eine Maskenpflicht und dem vielfach nicht einhaltbaren Mindestabstand eine Testpflicht geboten.

Im Falle von nach § 17 erlaubten Einrichtungen bzw. Tätigkeiten ist nach Nr. 3 und 4 aufgrund der körperlichen Nähe, des Ausschlusses einer Maskenpflicht und des Aerosolausstoßes eine Testpflicht erforderlich.

Zweiter Abschnitt

Besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen

Zu § 14

Die gegenwärtigen niedrigen Inzidenzwerte erlauben es grundsätzlich, öffentliche Veranstaltungen unter bestimmten Voraussetzungen zuzulassen. Sofern die Durchführung einer Veranstaltung an eine Teilnehmerzahl geknüpft ist, zählen hierzu alle Personen, also nicht nur die Besucher die ein negatives Testergebnis vorlegen, sondern auch geimpfte Personen und genesene Personen.

Zu Absatz 1:

Absatz 1 betrifft öffentliche Veranstaltungen, insbesondere Volks-, Dorf-, Stadt-, Schützen- oder Weinfeste, Festivals, Kirmes und ähnliche Veranstaltungen, innerhalb oder außerhalb geschlossener Räume (zum Begriff vgl. oben § 1 Abs. 3 Satz 2). Bei der Anzeige nach Absatz 1 und 3 sind Ort und Zeitpunkt der Veranstaltungen, die erwarteten Teilnehmerzahlen und, sofern es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, Informationen zum Infektionsschutzkonzept anzugeben.

Zu Satz 1:

Öffentliche Veranstaltungen im Sinne von § 14 sind von nichtöffentlichen abzugrenzen. Im Gegensatz zu öffentlichen Veranstaltungen ist bei letzteren nur ein bestimmter Personenkreis zugangsberechtigt. Dazu zählen insbesondere private und familiäre Feiern. Auch Feiern in einem Verein, bei denen nur Mitglieder, mit ihnen verbundene Personen oder geladene Gäste teilnehmen, sind nicht öffentlich, genauso wie Feiern in einer Gaststätte z.B. in einem Nebenraum oder der gesamten Gaststätte

(geschlossene Gesellschaft). Sogenannte „Einschulungsfeiern“, „Jugendweihen“ oder „Abiturfeiern“, fallen ebenfalls darunter; wenn und – falls abgrenzbar – soweit der schulamtliche Charakter überwiegt oder prägend erscheint; hier kommt es im Einzelfall auf die konkrete organisatorische Ausgestaltung an. Der Umstand, ob eine Veranstaltung gegen Entgelt zugänglich ist, sagt ausweislich Absatz 1 alleine noch nichts über ihre Eigenschaft als öffentliche Veranstaltung aus, kann jedoch beim Zusammentreffen weiterer Kriterien ggf. für eine nichtöffentliche Veranstaltung sprechen.

Öffentliche Veranstaltungen sind bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeigefrist beträgt fünf Werkzeuge vor geplantem Veranstaltungsbeginn; der Samstag gilt als Werktag.

Zu Satz 2:

Satz 2 stellt klar, dass Rechtspflichten nach anderen Normen unberührt bleiben.

Zu Satz 3:

Wie in den früheren Verordnungen wurde wiederum davon abgesehen, die Versagungsgründe von einer starren Teilnehmergröße der Veranstaltung oder etwa dem unbestimmten Begriff der „Großveranstaltung“ abhängig zu machen, da dies der Vielfalt an Gestaltungen und den örtlichen Gegebenheiten von Veranstaltungen jeder Art nicht gerecht werden kann. Die Zahl der Besucher kann hier allenfalls als ein Merkmal unter vielen angesehen werden. Dies führt zwangsläufig zu einem gewissen Beurteilungsspielraum der zuständigen Behörde. Die Behörde wird demzufolge prüfen, ob einer öffentlichen Veranstaltung mit einem bestimmten Gepräge, welches allgemein ein hohes Infektionsrisiko erwarten lässt, zu untersagen ist. Entsprechende Kriterien zur Orientierung wurden in der Verordnung festgeschrieben. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass eine Vielzahl von Faktoren infektionsschutzrechtlich eine Rolle spielen, die durch die Behörde vor Ort zu prüfen sind. Die Behörde hat hier jedoch umfangreich Ort und Ablauf der Veranstaltung zu prüfen. Für die Durchführung kann z. B. sprechen, dass ein professionelles Zugangs- und Parkkonzept mit ausreichender Beschilderung und Informationen der Besucher über infektionsschutzrechtliche Regelungen gewährleistet ist. Zu berücksichtigen ist insbesondere die örtliche Lage der Veranstaltung. Bei Veranstaltungen in kleinen Ortschaften mit verwinkelten engen Gassen muss darauf geachtet werden, dass der Mindestabstand möglichst weitgehend eingehalten werden kann, auch bei Zu- und Ausgängen. Daher können ggf. auch kleinere Veranstaltungen (z. B. Dorfkirmes) untersagt werden, wenn hier überwiegende infektionsschutzrechtliche Risiken bestehen. In kleineren Orten kann die kritische Zahl der Besucher geringer sein, als bei typischen Großveranstaltungen beispielsweise in einer Messehalle mit einem regulären Fassungsvermögen mit mehreren tausend Besuchern. Da in kleineren Gemeinden die Zuwegungen und der vorhandene Raum oftmals begrenzter sein dürften, kann zur Ermittlung der vertretbaren Größe als Näherungsgröße auch die Einwohnerzahl im Verhältnis zur Größe der Veranstaltung herangezogen werden und Prognosen über den einzuhaltenden Mindestabstand gegeben werden. Das bedeutet,

dass das infektionsschutzrechtliche Risiko nicht alleine an der Zahl der Besucher festgemacht werden kann.

Auch eine Entzerrung des Besucherstroms durch unterschiedliche kontrollierte Einlasszeiten kommt in Betracht. Es muss für die Besucher jederzeit ausreichend Raum für die Einhaltung des Mindestabstands vorgesehen sein.

Im Folgenden werden einzelne Gesichtspunkte, die bei der Überprüfung in Erwägung zu ziehen wären, dargelegt;

Benötigte Fläche

Bzgl. der räumlichen Verhältnisse lassen sich aus dem Mindestabstand (§ 1 Abs. 1) Mindestvorgaben ermitteln:

1,5 m Abstand pro Person ergeben im Ausgangspunkt eine Mindestfläche von circa 3,1 m² je Person, die je nach den Umständen verhältnismäßig erhöht werden kann, um den erforderlich infektionsschutzrechtlichen Schutz sicherzustellen. Ein höheres Abstandsgebot gilt bei vermehrt aerosolbildenden Tätigkeiten (Singen, Spielen von Blasinstrumenten). Grundsätzlich sollte bei allen musikalischen Aktivitäten ein erhöhter Mindestabstand von mindestens 2 m, beim Spielen von Blasmusikinstrumenten und bei Chören 3 m, angesetzt werden. In Abhängigkeit von den Räumlichkeiten vor Ort muss ggf. die Teilnehmerzahl beschränkt werden, um grundsätzlich jederzeit den Mindestabstand zwischen allen Personen sicherzustellen, einhergehend mit Zugangskontrollen – oder es muss als Ausgleich oder je nach dem auch zusätzlich für eine besonders wirkungsvolle Belüftung mit entsprechend guter Aerosolabfuhr gesorgt werden.

Zugangs- und Zufahrtkontrollen

Ein Parkplatzkonzept insbesondere bei mittleren und großen Veranstaltungen (ab 500 Teilnehmer) – auch bei Veranstaltungen unter freiem Himmel - sollte erarbeitet werden, um Menschenansammlungen zu vermeiden (Einweiser, Beschränkung der Parkplätze). In kleinen Gemeinden oder unübersichtlichen Zuwegungen ist dies ggf. auch bei kleineren Veranstaltungen geboten.

Maßnahmen zur Zuwegung zum/aus dem Gebäude sowie zur Lenkung der Personenströme im Gebäude sollten ergriffen werden, wie

- Getrennter Zugang Personal und Besucher
- Einbahnstraßenregelungen für Besucher

- Begrenzte Nutzung von Fahrstühlen (begrenzte Personenzahl), Rolltreppen, Treppenaufgänge durch zeitlich versetzte Einlass- und Verlasszeiten, Abstandsmarkierungen auf dem Boden und flächendeckende Kontrollen.

Die Bildung von unkontrollierten Ansammlungen und Gruppenbildungen ist zu verhindern (vgl. § 4 Nr. 3 und Nr. 4). Dazu kann ggf. eine Einschränkung von Angeboten und Veranstaltungsaktivitäten notwendig sein. Es muss jederzeit die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern nach § 1 Abs. 1 zwischen allen Personen sichergestellt sein.

Grundsätzlich höhere Anforderungen sind an Veranstaltungen in geschlossenen Räumen zu stellen. Maßgeblich ist neben den bereits aufgeführten Kriterien die Sicherstellung und Kontrolle einer ausreichenden Belüftung (vgl. hierzu auch § 5 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5). Maßgeblich ist auch die Art der Veranstaltung. Wegen der Übertragung der Infektion durch Aerosole sind Veranstaltungen mit Gesang oder der Verwendung von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen kritisch anzusehen. Allerdings wird insoweit unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten auch zu prüfen sein, inwieweit den infektionsschutzrechtlichen Belangen durch ergänzende Maßnahmen genüge getan werden kann und wie sich das aktuelle Infektionsgeschehen darstellt.

Zu Satz 4:

Nach Satz 4 ist die Behörde befugt, infektionsschutzrechtlich erforderliche Auflagen (§ 36 Abs. 1 ThüVwVfG) zu erteilen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 regelt öffentliche Veranstaltungen im Sinne von Absatz 1 vor dem Hintergrund größerer Zahlen von Teilnehmenden.

Zu Satz 1 und Satz 3:

Vom Regelungsumfang sind nach Nr. 1 öffentliche Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume mit mehr als 1000 Teilnehmern und nach Nr. 2 innerhalb geschlossener Räume mit mehr als 500 Teilnehmern umfasst. Bei der Berechnung kommt es aus infektionsschutzrechtlichen Gründen auf die Gleichzeitigkeit der Anwesenden an, d.h. nicht auf die Gesamtzahl von Besuchern über einen bestimmten Zeitraum. Für diese Veranstaltungen bedarf es einer Erlaubnis der zuständigen Behörde. Bei der Erteilung der Erlaubnis wird sich die Behörde neben der Berücksichtigung der Schutzkonzepte auf der Website des TMASGFF (Absatz 4) durch den Bezug auf Absatz 1 Satz 3 auch von den Erwägungen, wie oben unter Absatz 1 Satz 3 dargelegt, leiten lassen.

Zu Satz 2:

Satz 2 bestimmt für die Antragsfrist zehn Werkzeuge vor Veranstaltungsbeginn.

Zu Satz 4:

Im Rahmen der Erlaubniserteilung kann die Behörde weitere infektionsschutzrechtlich erforderliche Auflagen (§ 36 Abs. 2 Nr.4 ThürVwVfG) erteilen.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt nichtöffentliche Veranstaltungen (zum Begriff s.o.) innerhalb und außerhalb geschlossener Räume, Diese sind nach Nr. 1 bei Veranstaltungen mit mehr als 70 Personen außerhalb geschlossener Räume und mehr als 30 Personen innerhalb geschlossener Räume entsprechend Absatz 1 der zuständigen Behörde zuvor anzuzeigen. Bei der Prüfung der Anzeige wird sich die Behörde an den oben dargelegten Gründen bzw. Absatz 4 leiten lassen.

Zu Absatz 4:

Hinweise für die Durchführung von Veranstaltungen werden auf der bezeichneten Website durch die oberste Gesundheitsbehörde veröffentlicht.

Zu Absatz 5:

Die Bestimmung regelt den Fall, dass bei plötzlich ansteigenden Infektionszahlen bereits erteilte Erlaubnisse nach Absatz 2 (Veranstaltungen größeren Umfangs) widerrufen werden können. Satz 2 stellt demgemäß klar, dass für den Zeitpunkt der infektionsrechtlichen Beurteilung der Zulässigkeit der Veranstaltung der jeweilige Veranstaltungszeitpunkt maßgeblich ist und damit auch die zu diesem Zeitpunkt geltenden Vorschriften.

Zu § 15

Zu Absatz 1:

Aufgrund der besonderen grundrechtlich geschützten Stellung des Versammlungsrechts sind diese unter Beachtung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zulässig.

Zu den wichtigsten Maßnahmen zu Verhinderung weiterhin drastisch steigender Infektionszahlen zählt die Reduzierung von Kontakten. Diese sind als Grundsatz auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Gleichzeitig stehen die Landtagswahl in Thüringen sowie die Bundestagswahl an, die ein Zusammenkommen erforderlich machen. Die Bestimmung regelt daher unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Stellung von Parteien, dass diese ebenfalls zulässig sind, soweit infektionsschutzrechtliche Maßnahmen beachtet und eingehalten werden.

Gleiches gilt für religiöse und weltanschauliche Veranstaltungen und Zusammenkünfte, welche unter dem besonderen Schutz der Verfassung, hier Art. 4 Abs.1 und 2 GG bzw. Art. 39 Thüringer Landesverfassung, stehen.

Zu Absatz 2:

Für Versammlungen im Sinne des Artikel 8 und Veranstaltungen von politischen Parteien gilt eine Anzeigepflicht, mindestens zwei Werktage vor Veranstaltungsbeginn, in geschlossenen Räumen bei der zuständigen Behörde. Durch diese Regelung soll dem Umstand des höheren Infektionsrisikos in geschlossenen Räumen Rechnung getragen werden.

Zu § 16

Für Geschäfte des Einzelhandels stellt die Regelung klar, dass die verantwortliche Person durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicherstellt, dass sich nur ein Kunde auf 10 Quadratmetern der Verkaufsfläche aufhalten kann.

Daneben sind die Infektionsschutzmaßnahmen nach Maßgabe dieser Verordnung einzuhalten. Die Verkaufsfläche setzt sich aus den Regalflächen, den dazwischen verlaufenden Kontaktstrecken (einschließlich solcher, die innerhalb eines Einkaufszentrums mit mehreren Ladengeschäften diese verbinden), Theken und dem Kassensbereich zusammen (sogenannter „Frontstore“). Nicht zur Verkaufsfläche gehören die hiervon oft baulich getrennten Lagerräume und die Verwaltung (sogenannter Backstore). Die bereits durch Ziffer 9 der Videokonferenz vom 28. Oktober 2020 aufgegriffene Zahl leitet sich infektionsschutzrechtlich vom Mindestabstand ab. Bei 1,50 m ergibt sich ein entsprechender Radius und eine Kreisfläche von 7,07 Quadratmetern. Ein entsprechender Kreis fügt sich in eine quadratische Fläche mit der Seitenlänge von 3 m, wodurch sich wiederum eine quadratische Fläche von 9 Quadratmetern (3 x 3 m) ergibt. Berücksichtigt man pauschal den Körperumfang, so ergibt sich hieraus eine Fläche von circa 10 Quadratmetern. Als Anhaltspunkt für eine nach Möglichkeit durchgängige Einhaltung des Mindestabstandes.

Zu § 17

Zu Absatz 1:

Die Regelung in Absatz 1 ist aufgrund des gesunkenen Infektionsgeschehens angezeigt, so dass nunmehr für die dort genannten Einrichtungen maßvolle Lockerungen möglich sind, sofern alle Voraussetzungen erfüllt werden. Auf Antrag und nach Erlaubnis der zuständigen Behörde nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO können die dort aufgeführten Einrichtungen wie Tanzklubs, Diskotheken, Tanzlustbarkeiten und vergleichbare Einrichtungen, Swingerklubs und ähnliche Angebote jeweils in geschlossenen Räumen geöffnet werden, soweit der Nachweis der Beachtung der infektions- und hygieneschutzrechtlichen Bestimmung erbracht wird. Der Antrag ist spätestens zehn Tage vor der erstmaligen Öffnung zu stellen.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 öffnet den Bereich sexueller Dienstleistungen. Diese waren in vorangegangenen Verordnungen nur für solche Dienstleistungen, an denen nicht mehr als zwei Personen beteiligt sind, zulässig. Zudem ist die Öffnung von Prostitutionsstätten, Bordellen und vergleichbaren Einrichtungen sowie sexuelle Dienstleistungen in Prostitutionsfahrzeugen und bei Prostitutionsveranstaltungen möglich. Es gelten jeweils die Voraussetzungen des Absatz 1.

Zu § 18

Zu Absatz 1:

Die Vorlage der Besuchs- und Infektionskonzepte bei der nach § 2 Abs. 3 ThürOFSGZustVO zuständigen Behörde entfällt und tritt hinter die Vorschrift des § 5 Abs. 1 der VO zurück. Danach sind die Konzepte von der verantwortlichen Person nach Absatz 2 vorzuhalten und auf Verlangen der nach § 2 Abs. 3 ThürIFSGZustVO zuständigen Behörde vorzulegen.

Zu Absatz 2:

Die nach wie vor sinkenden Inzidenzzahlen rechtfertigen zum jetzigen Zeitpunkt keine zahlenmäßige Beschränkung der in den Einrichtungen zu empfangenen Besuche. Da jedoch nach wie vor eine große Gefahr von infizierten Personen ausgeht, gilt als einzige Maßnahme zur Eindämmung das generelle Besuchsverbot bei einem aktiven SARS-CoV-2- Infektionsgeschehen in der Einrichtung. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind medizinische, therapeutische, rechtsberatende, palliative beziehungsweise sterbegleitende, seelsorgerische oder ethisch-sozialer angezeigte Besuche.

Zu Absatz 3:

Die zunehmende Immunisierung der Bevölkerung aufgrund erfolgter Impfung sorgt für einen in ausreichendem Maß bestehenden Infektionsschutz als das bei Besuchern das Tragen von Atemschutzmasken nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 nicht verpflichtend ist, sondern die Wahl zwischen medizinischen Masken nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 und FFPs Masken nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 besteht.

Beschäftigte allerdings, die unmittelbar mit der Betreuung und Pflege von Bewohnern betraut sind, sind nach wie vor angehalten den Gesichtsschutz nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 zu tragen.

Unter Bezugnahme auf die seit dem 12.05.2021 veröffentlichten Arbeitsschutzstandard für den Pflegebereich der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (https://www.bgw-online.de/DE/Home/Branchen/News/Pflege-Corona_node.html) werden nunmehr geimpfte und genesene Beschäftigte bei der Verpflichtung zum Tragen von Atemschutzmasken berücksichtigt, wenn der Beschäftigte und der zu Versorgende geimpfte oder genesene Personen sind.

Zu Absatz 4:

Die Testverpflichtung besteht nach wie vor für alle Besuchende unter Berücksichtigung des § 11. Unterhalb eines Inzidenzwertes von 35 sind nunmehr auch die Personen, die nicht dem Personenkreis des § 11 unterfallen, sprich Personen, die nicht geimpft oder genesen sind von einer Testung befreit, wenn die zu besuchende Person eine geimpfte Person oder eine genesene Person ist.

Zu Absatz 5:

Die Testverpflichtung von Beschäftigten in Einrichtungen und Angebote nach Abs. 3 Satz 1 wurde auf einmal wöchentlich reduziert.

Gleichzeitig wurde die Differenzierung zwischen Einrichtungen der EGH und der stat. Altenpflege aufgehoben und Absatz 7 unter Aufnahme der EGH in Absatz 6 gestrichen.

Adressat der Verordnung sind Einrichtungen der Pflege (stationär, ambulant und Angebote nach der ThürAOPAVO), besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen in der Eingliederungshilfe nach dem Thüringer Wohn- und Teilhabegesetz, sonstige Angebote der Eingliederungshilfe nach § 20 und Tagespflegeeinrichtungen nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch.

Die Verpflichtung zur Testung gilt unter Hinweis auf § 11 auch für vollständig geimpfte oder genesene Beschäftigte.

Zu Absatz 6:

Die Testpflicht auch für Personen, die die Einrichtung und Angebote geplant aus beruflichen Gründen betreten, dient der Rechtsklarheit und dem Schutz der vulnerablen Gruppen. Für die Gefahr der Einbringung eines Infektionsgeschehens ist es grundsätzlich unerheblich aus welchen Gründen die Einrichtung oder das Angebot betreten wird. Auch Unternehmer oder Selbständige und deren Beschäftigte, die in der Einrichtung oder dem Angebot tätig sind, können eine unerkannte Infektion in sich tragen und verbreiten. Der Zweck des Zutritts in eine Einrichtung oder ein Angebot sollte daher für die Testverpflichtung grundsätzlich unerheblich sein. Vor diesem Hintergrund werden auch Personen, die berufliche Tätigkeiten oder Tätigkeiten im Ehrenamt oder Praktikum ausüben und nicht Beschäftigte der Einrichtung oder des Angebots sind, erfasst. Es bedarf mithin keiner Differenzierung mehr, ob eine Einrichtung oder ein Angebot zum Zwecke der Dienstleistung für den Bewohner (z. B. medizinische oder körpernahe Dienstleistungen) oder der Einrichtung (z. Bsp. Fensterreinigung) betreten werden muss.

Die Testpflicht gilt insbesondere in den Fällen, in denen Personen die Einrichtung oder das Angebot betreten und körpernahe Dienstleistungen ausführen, welche zuvor aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit engen Kontakt zu verschiedensten Personen und Sozialkreisen hatten. Mit Blick auf die vergleichbare und vor dem Hintergrund der Vielzahl an Kontakten bei therapeutischen und medizinischen Dienstleistern sogar erhöhte Gefahr, ist die Vorlage eines PoC-Tests oder vergleichbaren Antigenschnelltests mit negativem Ergebnis ausdrücklich vorgeschrieben. Im Unterschied zur der Testpflicht nach Absatz 4, ist die Vorlage eines Negativtests ausreichend, da es sich häufig um Personen handelt, die mehrere Einrichtungen und Angebote pro Tag aufsuchen.

Von der Vorschrift nicht erfasst sind die ungeplanten Notfalleinsätze von Rettungssanitätern und Rettungsärzten oder zur Beseitigung akuter Gefahrenlagen für den Sachbestand. In Abwägung zwischen den zu schützenden Rechtsgütern ist hier ein schnelles, auf die Personen- und Sachbestandsrettung bezogenes Handeln erforderlich.

Zu Absatz 7:

Die Bestimmung regelt, dass wohnübergreifende Gruppenangebote zulässig sind. Eine Unterscheidung zwischen geimpften und ungeimpften Bewohnern ist nicht zulässig. Zur Risikominimierung ist jedoch das Infektionsschutzkonzept nach Absatz 1 entsprechend zu erweitern und einzuhalten.

Zu § 19

Zu Absatz 1:

Diese Regelung dient dem Schutz der Patientinnen und Patienten sowie der Beschäftigten in den Krankenhäusern. Die Patientinnen und Patienten sind aufgrund ihres bereits geschwächten Gesundheitszustandes besonders anfällig für Infektionen. Die Krankenhäuser gehören zu dem Bereich der öffentlichen Infrastruktur, der für die weitere Bewältigung der Pandemie uneingeschränkt funktionsfähig bleiben muss. Zum Schutz der Beschäftigten in den Krankenhäusern sowie der Patientinnen und Patienten vor Infektionen sind Beschränkungen des Besucherverkehrs weiterhin erforderlich. Patientinnen und Patienten sollen wie bereits in der vorangegangenen VO geregelt, bis Besuche von bis zu zwei Personen empfangen können. Zur Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung sind die Besucher zu registrieren. Die Besuchszeit für jeden Patienten ist auf insgesamt 2 Stunden pro Tag beschränkt.

Soweit es ein gestiegenes Infektionsgeschehen in einer Region (Landkreis, kreisfreie Stadt) es erfordern sollte, kann die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständige Behörde zur Eindämmung der Pandemie weitere Beschränkungen des Besucherverkehrs in dem Krankenhaus ihres Zuständigkeitsbereiches veranlassen.

Zu Absatz 2:

Ziffer 2 des COVID-19-Versorgungskonzept Thüringen vom 6. April 2020 regelt die stationäre Versorgung der COVID-19-Patientinnen und –Patienten. Das Konzept wurde um das so genannte „Rückkehr-Konzept“ ergänzt. Entsprechend dieser Konzepte sind alle Krankenhäuser verpflichtet, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Behandlungsstufe und Versorgungsregion die jeweils erforderlichen organisatorischen, personellen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, um im Bedarfsfall die an COVID-19 erkrankten Personen aufnehmen und behandeln zu können und ggf. planbare stationäre Behandlungen zu verschieben, soweit dies medizinisch vertretbar ist. Die Krankenhäuser sollen sich dem Konzept entsprechend untereinander unterstützen und eng mit den Ämtern des ÖGD zusammenarbeiten. Diese Konzepte haben weiterhin Bestand. Somit wird weiterhin sichergestellt, dass eine frühzeitige Steuerung der COVID-19-Erkrankten an die am besten geeignete Klinik erfolgen kann und ausreichende Behandlungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden können. Soweit es die weitere Entwicklung des Erkrankungsgeschehens erfordern sollte, werden die Konzepte fortgeschrieben.

Zu § 20

Zu Absatz 1:

Die in Absatz 1 benannten Leistungen bzw. Angebote der Eingliederungshilfe dürfen nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 von den dort beschäftigten und betreuten Menschen mit Behinderungen betreten werden. Die Voraussetzungen nach Nummer 1 bis 3 sind kumulativ zu verstehen. Die Umsetzung der genannten Maßgaben ist erforderlich, da es sich beim dem von der Regelung erfassten Personenkreis um eine vulnerable Personengruppe handelt.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 enthält Betretungsverbote für die dort genannten Angebote. Die Betretungsverbote nach Absatz 2 dienen dem zusätzlichen Schutz von Menschen mit Behinderungen, bei denen ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts oder nach ärztlichem Zeugnis besteht. Jedoch ist auch diesen Menschen die Inanspruchnahme der Leistungen nach Absatz 1 unter den in Absatz 3 genannten Ausnahmen möglich.

Zu Absatz 3:

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Ausnahmebestimmung von den Betretungsverböten des Absatzes 2, um unbillige Härten zu vermeiden, soweit die Voraussetzungen der Nummer 1 bis 3 einschlägig sind, die im Alternativverhältnis zueinanderstehen. Bei bestimmten Personen kann trotz des Betretungsverbötes für Risikogruppen hiervon abgesehen werden, wenn die Betreuung während des Tages erforderlich ist und die Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann. Nummer 2 liegt vor, wenn das Betretungsverbot zu psychischen Problemen in Form einer Gefährdung der seelischen Gesundheit führt. Es handelt sich bei der Ausnahmebestimmung letztlich um eine Risikoabwägung zwischen körperlicher und seelischer Gesundheit. Nummer 3 berücksichtigt den Wunsch und den Willen von Menschen mit Behinderung und ist damit Ausdruck des verfassungsrechtlich garantierten Selbstbestimmungsrechts.

Zu Absatz 4:

Absatz 4 regelt die Voraussetzungen, unter den Leistungen der interdisziplinären, heilpädagogischen und überregionalen Frühförderstellen sowie der heilpädagogischen Praxen von Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohten Kindern und deren Familien in Anspruch genommen werden können. Hierzu zählt insbesondere das Vorliegen eines Infektionsschutzkonzepts nach § 5 Abs.1 bis 4 entsprechend den Anforderungen nach Absatz 1. Der Kontaktkreis ist als Ausdruck der allgemeinen Bestimmungen zur Kontaktbeschränkung auf die jeweiligen Personensorgeberechtigten, das Kind und die für den jeweiligen Einzelfall notwendig zu beteiligen Personen beschränkt. Die Leistungserbringung kann am Wohnsitz des Personensorgeberechtigten erbracht werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass überregionale Frühförderstellen aufgrund ihrer überwiegend mobilen Leistungserbringung nicht über geeignete Räumlichkeiten zur adäquaten

Durchführung von Förder- und Therapieeinheiten verfügen. Weiterhin herrschen vor allem im Wohnumfeld von mehrfachbehinderten und/oder sinnesbehinderten Kindern aufgrund der vorliegenden Behinderungen per se ideale Bedingungen, um Förder- und Therapieeinheiten unter Einhaltung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen erbringen zu können. Den Fachkräften der Frühförderung muss daher das Betreten des Wohnsitzes erlaubt sein. Nummer 6 verweist für die Durchführung von Förder- und Therapieeinheiten in Kindertageseinrichtungen auf die Regelungszuständigkeit innerhalb der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSP-VO.

Zu Absatz 5:

Die Regelung hat klarstellenden Charakter.

Zu Absatz 6:

Die Regelung verweist auf die Maßgaben der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb in der jeweils gültigen Fassung.

Zu § 21

Zu Absatz 1:

Der § 21 Absatz 1 bezieht sich auf Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung unter privater und öffentlich-rechtlicher Trägerschaft sowie Maßnahmen der individuellen Begleitung und Unterstützung beruflicher Integrationsprozesse. Darunter fallen z. B. Bildungszentren der Kammern, private Fortbildungsakademien, von gemeinnützigen Vereinen getragene Einrichtungen etc., die entsprechende berufliche Bildungs- und vergleichbare Qualifizierungs- sowie auch Integrationsmaßnahmen für Arbeitnehmer, für Personen in der überbetrieblichen Ausbildung oder für arbeitslose Personen durchführen. Gleichfalls erfasst sind Angebote bzw. Maßnahmen zur Berufsvorbereitung von jungen Menschen. Weitere arbeitsmarktpolitische Maßnahmen fallen darunter, soweit Qualifizierung maßgeblicher Bestandteil ist und/oder diese Maßnahmen üblicherweise wie die v. g. Bildungsmaßnahmen durchgeführt werden. § 21 Absatz 2 regelt, dass der Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb in Präsenzform unter Einhaltung der allgemeinen Infektionsschutzregelungen grundsätzlich zulässig ist. Es besteht eine Testangebotspflicht

Zu Absatz 2:

§ 21 Absatz 2 regelt, dass die gegebenenfalls erforderliche Internats- und Wohnheimunterbringung für den Unterrichts- und Ausbildungsbetrieb zulässig ist.

Zu § 22

Zu Absatz 1:

Mit der Neufassung des § 22 ist die grundsätzliche Anknüpfung von Präsenzprüfungen an eine Testpflicht zugunsten einer Ermächtigung der Hochschulen zur Anordnung einer Testpflicht vor Teilnahme an Präsenzveranstaltungen, Hochschulprüfungen, staatlichen und kirchlichen Prüfungen sowie den für den Hochschulzugang oder die Hochschulzulassung erforderlichen Eignungs- oder Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, Auswahlverfahren für zulassungsbeschränkte Studiengänge oder Studierfähigkeitstests aufgegeben worden. Vor dem Hintergrund des aktuell bundes- und landesweit stark rückläufigen Infektionsgeschehens ist eine grundsätzliche Anknüpfung von Präsenzprüfungen an eine Testpflicht auch unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht mehr gerechtfertigt. Stattdessen erhalten die Hochschulen mit der Regelung den nötigen Handlungsspielraum, die notwendigen, individuell an die örtliche Inzidenzentwicklung angepassten und damit verhältnismäßigen Infektionsschutzmaßnahmen zu treffen; dazu kann auch eine Testpflicht gehören.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 definiert Hochschulen im Sinne des Absatzes 1.

Dritter Abschnitt

Besondere infektionsschutzrechtliche Bestimmungen im Bereich Bildung, Jugend und Sport

Zu § 23

Zu Absatz 1:

Der positiven Infektionsentwicklung soll auch bei der Durchführung von schulischen und außerschulischen Angeboten in Schullandheimen Rechnung getragen werden. Folglich können nicht nur Angebote für Bildungszwecke, wie zum Beispiel schulische Maßnahmen des Lernens am anderen Ort, bildungsunterstützende Maßnahmen für Schüler in den Ferien sowie Fort- und Ausbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche im sportlichen Bereich, in Präsenzform stattfinden, sondern auch alle anderen außerschulischen Angebote einschließlich der damit einhergehenden Übernachtungsmöglichkeiten.

Jedoch kann angesichts der noch bestehenden pandemischen Lage, insbesondere im Hinblick auf VOC (Delta-Variante), nicht auf die Einhaltung der Abstandsregelungen nach § 1 und der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in geschlossenen Räumen mit Publikumsverkehr nach § 6 Abs. 3 bis 5 vollständig verzichtet werden. Folglich hat der jeweilige Träger des Schullandheims die allgemeinen Infektionsschutzregeln nach § 3 sicherzustellen.

Zu Absatz 2:

Aufgrund der niedrigen Inzidenzzahlen ist ein verpflichtender Test nur bei einem höheren Infektionsrisiko rechtlich durchsetzbar. Daher ist nur noch bei Chor- und Orchesterproben ein täglicher Test in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 erforderlich, nicht aber in den anderen Bereichen der Erwachsenenbildung. Da auch der allgemeine Beherbergungsbetrieb wiederaufgenommen werden darf, entfällt die Schließung der Heimvolkshochschulen.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt, dass Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, bei denen Übernachtungen vorgesehen sind, grundsätzlich in Präsenzform stattfinden können. Bei der Durchführung dieser Angebote sind - entsprechend der Übertragung der Regelungskompetenz auf das für Jugend zuständige Ministerium gemäß § 5a ThürIfSGZustVO - die Vorschriften der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) zu beachten. Insbesondere sind die nach § 44 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO geltenden Dokumentations- und Meldepflichten sowie die Infektionsschutzregeln nach deren konzeptioneller Ausrichtung nach § 45 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO umzusetzen. Weitere Orientierungshilfen können sich aus Fachlichen Empfehlungen des Landesjugendhilfeausschusses ergeben.

Zu Absatz 4:

Vor dem Hintergrund des höheren Infektionsrisikos in geschlossenen Räumen aufgrund einer erhöhten Aerosolbelastung ist eine Kontaktnachverfolgung nach § 3 Abs. 4 für alle Angebote, Maßnahmen und Veranstaltungen nach den Absätzen 1 bis 3 zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang wird im Absatz 4 umfassend auf die Regelung des § 12 verwiesen.

Zu § 24

Zu Absatz 1:

Der Intention dieser Verordnung entsprechend soll soweit wie möglich auf bisherige pandemiebedingte Einschränkungen des Sportbetriebs, die aus infektionsschutzrechtlichen Gründen erforderlich waren, verzichtet werden. Dementsprechend wurde in Satz 1 der Grundsatz verankert, dass der Freizeitsport und der organisierte Sport erlaubt sind, wobei – wie in anderen Bereichen auch – die allgemeinen Infektionsschutzregeln nach § 3 beachtet werden sollen.

Mit dem Verweis in Satz 2 auf § 12 wird klargestellt, dass im Rahmen der Sportausübung in geschlossenen Räumen vor dem Hintergrund der gesteigerten Infektionsgefahr durch erhöhte Aerosolbelastung die Kontaktnachverfolgung - weiterhin - zu gewährleisten ist.

Wenngleich die Hygieneschutzkonzepte der Sportvereine und der Betreiber von Sportstätten in Anlehnung an die allgemeinen Infektionsschutzregeln für das bloße Betreten geschlossener Sportanlagen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in der Regel vorsehen, wird in Satz 3 nochmals klargestellt, dass dies während der Sportausübung selbst nicht erforderlich ist. Eine entsprechende Ausnahme ist nun auch im § 6 Abs. 3 Satz 2 verankert.

Die Zulassung von Zuschauern bei Sportveranstaltungen soll sich auch weiterhin nach den Regelungen für die Zulassung von Veranstaltungen außerhalb des Sportbereichs richten, weshalb explizit im Satz 4 festgelegt wird, dass § 14 Abs. 1 und 2 Anwendung findet.

Zu Absatz 2:

§ 25 Abs. 2 sieht vor, dass durch die örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte weitere breit angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an drei aufeinander folgenden Tagen überschreitet. Dabei haben diese selbst die konkret notwendigen Schutzmaßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.

Für den Bereich des organisierten Sports wird es jedoch als erforderlich angesehen, den Grundsatz dieser Entscheidungsfreiheit der Landkreise und kreisfreien Städte durch landesweit gültige Festlegung im Bereich einer Sieben-Tage-Inzidenz zwischen 36 und 50 zu beschränken. Daher wird in Absatz 2 festgelegt, in welchem Umfang der Sportbetrieb in diesem Inzidenzbereich - gegebenenfalls auch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Satz 1 - aufrecht zu erhalten ist.

Das Erfordernis einer solchen Festlegung ergibt sich insbesondere aus dem Umstand, dass der Trainingsbetrieb fast aller Sportarten in allen Landkreisen und kreisfreien Städten unter denselben Rahmenbedingungen stattfinden muss, damit er letztlich in einem landesweit einheitlichen Wettkampfbetrieb der einzelnen Sportarten münden kann. Der Wettkampfbetrieb findet für Mannschaftssportarten in landkreis- oder sogar landesübergreifenden Ligen und in Einzelsportarten in der Regel nach überregional gültigen Regularien statt. Diese Ligen und Regularien setzen dem Grundsatz der Chancengleichheit folgend voraus, dass an allen Standorten von vornherein im Wesentlichen vergleichbare Trainingsmöglichkeiten vorherrschen beziehungsweise niemand daran gehindert ist, sich mit derselben Intensität auf den Wettkampfbetrieb vorzubereiten wie die jeweiligen sportlichen Konkurrenten. Dies darf nicht nur zu Zeiten außerhalb einer Pandemie, sondern sollte gerade auch in Zeiten einer Pandemie gelten, in der die aus infektionsschutzrechtlicher Sicht erforderlichen Einschränkungen innerhalb desselben Inzidenzbereichs für alle die gleichen sein sollten.

Dem Umstand, dass es für die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs infektionsschutzrechtliche Grenzen gibt, wird insofern Rechnung getragen, dass

dieses landesweite Maß nur für den Inzidenzbereich bis einschließlich 50 gesetzt werden soll. Der diesbezügliche Regelungsgehalt des bisherigen § 35 Abs. 4 wurde nun in § 24 Abs. 2 überführt, wodurch der Wettkampfbetrieb innerhalb und außerhalb geschlossener Räume weiterhin in allen Landkreisen und kreisfreien Städten möglich ist, solange die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 50 nicht überschreitet. Einschränkend soll – wie bisher – für den Sportbetrieb innerhalb geschlossener Räume die Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung erforderlich sein und eine Testpflicht für die Sporttreibenden und anleitende Personen nach Satz 1 gelten. Ausgenommen von dieser Testpflicht – auch das entspricht den bisherigen Regelungen – werden die Schüler an den Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes (Nr. 1), Berufssportler, in Profisportvereinen aktive Sportler, Athleten mit offiziellem Kaderstatus (Nr. 2) sowie Schüler der allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen (Nr. 3).

Unter Berufssportlern nach Nummer 2, die nicht automatisch den Status eines Bundes- oder Landeskaders innehaben, sind dabei jene Sportler zu verstehen, die mit der Sportausübung Einkünfte erzielen, mit denen sie überwiegend ihren Lebensunterhalt verdienen.

Darüber hinaus liegt es im Ermessen der zuständigen Gesundheitsbehörden der jeweils betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte, ob weitere Maßnahme in den Fällen des § 25 Abs. 2 zu ergreifen sind. Hierzu können beispielsweise erhöhte Anforderungen für die Zulassung von Infektionsschutzkonzepten sowie für Sportveranstaltung die zahlenmäßige Begrenzung oder der Ausschluss von Zuschauern zählen.

Zu Absatz 3:

Die Regelung des neunten Absatzes 3 sieht eine Sicherung des Status quo bezüglich der Ausnahmen, die bei einem Überschreiten des Sieben-Tage-Inzidenzwerts von 50 im Falle des durch die zuständigen Gesundheitsbehörden nach § 25 Abs. 3 Nr. 1 eingeschränkten oder nach § 25 Abs. 3 Nr. 2 gar verbotenen Sportbetriebs zugelassen sein sollen.

Es handelt sich hierbei um einen klar abgegrenzten Personenkreis, dessen Interesse an der Fortsetzung des Sportbetriebs im Rahmen des Erlasses der bisherigen Verordnungsregelungen bereits konkret untersetzt, mit den Belangen des Gesundheits- und Infektionsschutzes abgewogen und letztlich als herausragend bestätigt wurde. Umfasst sind nach Satz 1 weiterhin Schüler an den Spezialgymnasien für Sport in Trägerschaft des Landes (Nr. 1), Berufssportler, in Profisportvereinen aktive Sportler, Athleten mit offiziellem Kaderstatus (Nr. 2) sowie Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres (Nr. 3).

Im Fall des Überschreitens des Schwellenwerts von 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner nach § 25 Abs. 3 Nr. 2, wonach die nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörden über gesteigerte umfassend angelegte infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen entscheiden müssen, ist nach Satz 2 der

Trainingsbetrieb von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur unter weiteren Einschränkungen zulässig.

Die Gruppengröße wird für den Trainingsbetrieb auf fünf Personen beschränkt. Dadurch soll verhindert werden, dass zu viele Personen gleichzeitig an einem Ort zusammenkommen. Bei der Bestimmung der Gruppengröße von bis zu fünf Kindern und Jugendlichen werden lediglich die sporttreibenden Kinder und Jugendlichen erfasst und nicht der anleitende Trainer oder Übungsleiter.

Der Trainingsbetrieb darf zudem nur an der frischen Luft stattfinden, entweder auf Sport(frei)anlagen oder außerhalb geschlossener Räume außerhalb von Sportanlagen. Außerhalb geschlossener Sportanlagen ist die Gefahr einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Aerosolübertragungen grundsätzlich als gering einzustufen.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift definiert die Profisportvereine im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 2 und des Absatzes 3 Satz 1 Nr. 2. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird der Wortlaut des bisherigen § 35 Abs. 2 der Vorgängerverordnung unter Anpassung der Verweise in den neuen Absatz 4 übernommen.

Vierter Abschnitt

Lageangepasste Ausnahmen und Abweichungen

Zu § 25

Trotz des erfreulichen Rückgangs der Infektionszahlen ist ein plötzlicher lokaler Anstieg nicht zuletzt auch aufgrund der noch nicht vollständig geklärten Infektiosität verschiedener Virusvarianten nicht auszuschließen. § 25 eröffnet für einen solchen Fall die Möglichkeit einer schnellen Reaktion auf lokaler Ebene um im Wege eines ersten Angriffs eine weitere Ausbreitung einzudämmen. Neben dem Erlass von Allgemeinverfügungen durch Landkreise und kreisfreie Städte wird in Absatz 4 eine Vereinheitlichung infektionsrechtlicher Festlegungen ermöglicht.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt, dass die zuständige Behörde weitergehende infektionsschutzrechtliche Anordnungen treffen kann, die über die Mindestgebote dieser Verordnung hinausgehen. Unzulässig sind Verfügungen, die über die Verordnung hinausgehende Lockerungen zulassen. Dies folgt bereits aus dem Wortlaut der Ermächtigungsnorm des § 32 IfSG. Nach Satz 1 dieser Bestimmung können insbesondere Gebote und Verbote im Wege der Rechtsverordnung erlassen werden. Daraus folgt, dass sich die zuständigen Behörden nicht über den gesetzlich festgelegten infektionsschutzrechtlichen Mindeststandard dieser Verordnung hinwegsetzen können. Demgegenüber sind weitergehende infektionsschutzrechtliche Verbote und Gebote auf der Grundlage der §§ 28 ff. IfSG, etwa im Wege einer

Allgemeinverfügung, zulässig. Maßgeblich muss allerdings immer das Infektionsgeschehen im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Behörde sein, verbunden mit den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sehen eine abgestufte Reaktionspflicht der nach § 2 Abs. 3 ThürIfSGZustVO zuständigen Behörde (untere Gesundheitsbehörde) vor.

Zu Absatz 2:

Im Falle von 35 Infektionen je 100 000 Einwohner innerhalb des Referenzzeitraumes von sieben Tagen ist diese verpflichtet, weitere breit angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach dem IfSG zu prüfen und zu ergreifen, um eine schnelle Abschwächung zu erzielen. Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 bestimmt sich die Sieben-Tage-Inzidenz nach den vom Landesamt für Verbraucherschutz ermittelten Zahlen. Die obere Gesundheitsbehörde (Thüringer Landesverwaltungsamt, § 4 Satz 1 ThürIfSGZustVO) und die oberste Gesundheitsbehörde (das für Gesundheitswesen und Soziales zuständige Ministerium, § 5 ThürIfSGZustVO) sind hierbei unmittelbar durch die untere Gesundheitsbehörde über das Prüfergebnis und die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Aufgrund der Eilbedürftigkeit ist in diesen Fällen abweichend vom normalen Dienstweg eine direkte Benachrichtigung beider Behörden angezeigt.

Zu Absatz 3:

Zu Nummer 1:

Handelt es sich nach Nummer 1 um eine Überschreitung von 50 Neuinfektionen, ist die Behörde zwingend verpflichtet, umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen nach Abstimmung oder mit Zustimmung der oberen und obersten Gesundheitsbehörde zu treffen. Dabei ist die Dauer der Maßnahme für die Dauer der Überschreitung zuzüglich eines weiteren Zeitraumes von sieben Tagen zu bemessen. Hierdurch wird sichergestellt, dass nach Rückgang der Überschreitung der Behörde ein ausreichender Zeitraum verbleibt, um die Maßnahmen zu evaluieren und ggf. über weitere angemessene Anschlussmaßnahmen zu entscheiden.

Zu Nummer 2:

Im Fall von 100 Neuinfektionen gilt das zu Nummer 1 Ausgeführte, mit der Maßgabe, dass gesteigerte umfassend angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen zu treffen sind.

Zu Absatz 4:

Die Bestimmung sieht nach Satz 1 die Möglichkeit der obersten Gesundheitsbehörde vor, hinsichtlich der zu ergreifenden Maßnahmen nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 differenzierte Festlegungen im Erlasswege zu treffen, die für die nachgeordneten Behörden verbindlich sind und bei der Umsetzung im Wege von Allgemeinverfügungen

zu beachten sind. Insofern besteht die Möglichkeit der inzidenzgesteuerten landeseinheitlichen Regelung bei plötzlich ansteigenden Infektionszahlen.

Vor dem Hintergrund der Regelungen der §§ 5a und 7 Abs. 2 ThürlfSGZustVO, wonach das für Bildung, Jugend und Sport zuständige Ministerium ermächtigt wird, Rechtsverordnungen sowie Anordnungen auf deren Grundlage in seinem Zuständigkeitsbereich zu erlassen, ist konsequenterweise bei den fachlichen Erlassen der obersten Gesundheitsbehörde nach Satz 1 im Zusammenhang mit Regelungen, die den Zuständigkeitsbereich des für Bildung, Jugend und Sport zuständige Ministeriums betreffen, zumindest das Benehmen mit diesem gemäß Satz 2 herzustellen. Nach Satz 2 ist für einen Erlass das Benehmen mit dem für Bildung, Jugend und Sport zuständigen Ministerium herzustellen. Dies betrifft insbesondere die Regelungsbereiche bezüglich der Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie des organisierten Sports.

Fünfter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten

Zu § 26

Die Ordnungswidrigkeiten wurden entsprechend der Änderungen an die Regelungen angepasst und aufgrund dessen zur Rechtsklarheit neu gefasst. Ordnungswidrigkeiten gegen die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes sind unabhängig davon in § 73 IfSG geregelt

Sechster Abschnitt Schlussbestimmungen

Zu § 27

Es ist Aufgabe der Polizei, die Einhaltung der Verhaltensvorgaben dieser Verordnung zu kontrollieren. Es wird klargestellt, dass auch die für das Gesundheitswesen zuständigen Behörden ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen. Die Polizei leistet den nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden Amtshilfe.

Zu § 28

Zu Absatz 1:

Absatz 1 regelt eine Ausnahme vom Anwendungsbereich dieser Verordnung für den Landtag und die Fraktionen, wodurch dem verfassungsrechtlichen Selbstorganisationsrecht des Landtages und der Fraktionen Rechnung getragen wird.

Die Nennung der Fraktionen soll Klarstellung dahingehend bringen, dass die Tätigkeit der Fraktionen von den infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen dieser Verordnung unberührt bleibt. Diese Klarstellung soll vor allem den Versammlungsbehörden wie auch den Ordnungs- und Gesundheitsbehörden nochmals deutlich die

verfassungsrechtliche Trennung von Fraktionen und Parteien vor Augen führen und ist im Sinne einer einheitlichen und transparenten Handhabung angezeigt.
Die im Einzelfall vorzunehmende Abgrenzung zwischen Partei- und Fraktionsarbeit durch die in Anspruch genommenen Behörden (Versammlungsbehörden, Ordnungsbehörden, Gesundheitsamt) bleibt unbenommen.

Zu Absatz 2:

Die Bestimmung regelt eine weitere Ausnahme vom Anwendungsbereich dieser Verordnung für die Justiz, soweit die richterliche Unabhängigkeit – welche gewahrt bleiben muss – betroffen ist.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 stellt klar, dass das Wahlrecht gemäß Artikel 38 des Grundgesetzes und gemäß Artikel 46 der Verfassung des Freistaates Thüringen uneingeschränkt gelten.

Zu § 29

Die Bestimmung konkretisiert das Gebot der regelmäßigen Überprüfung der Verordnung vor dem Hintergrund der dynamischen Infektionslage mit dem Ziel, die Aufrechterhaltung der Umfassenden und zum Teil gravierenden Grundrechtseinschränkungen zeitlich auf das absolute Minimum zu reduzieren. Neben der ständigen obergerichtlichen Rechtsprechung ergibt sich dies auch aus § 28a Abs. 5 Satz 2 IfSG.

Zu § 30

Die Bestimmung führt die von den Einschränkungen betroffenen Grundrechte des Grundgesetzes bzw. die entsprechenden Bestimmungen der Landesverfassung auf.

Zu § 31

Die Vorschrift bestimmt die Gleichstellung der Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Verordnung für alle Geschlechter.

Zu § 32

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juli 2021, sowie deren Außerkrafttreten am 29. Juli 2021. Dies trägt der bundesrechtlichen Verpflichtung zur Befristung nach § 28a Abs. 5 Satz 1 und Satz 2 IfSG Rechnung.